

## VORBLATT

### Probleme:

Artikel 108 EG-Vertrag verlangt, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Zentralbanksatzungen aller EU-Mitgliedstaaten spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit dem EG-Vertrag und mit dem EZB/ESZB-Statut im Einklang stehen. Einige Bestimmungen des Nationalbankgesetzes erfüllen die Vorgaben des EG-Vertrages und der ESZB-Satzung im Hinblick auf Notenbankunabhängigkeit und Integration der Oesterreichischen Nationalbank in das Europäische System der Zentralbanken nicht. Des weiteren sind zur Erfüllung der rechtlichen Konvergenz für die 3. Stufe der Währungsunion auch in einer Reihe von anderen mit dem Notenbank- bzw. Währungsrecht zusammenhängenden Gesetzen Anpassungen erforderlich.

### Ziele:

1. Anpassung der nationalbankrechtlichen Vorschriften an die EU-rechtlichen Vorgaben durch
  - Neudefinition der Ziele, Aufgaben und Befugnisse der Oesterreichischen Nationalbank
  - Adaptierung des währungspolitischen Instrumentariums
  - Anpassung der OeNB-Organfunktionen im Hinblick auf die Verlagerung währungspolitischer Kompetenzen zur EZB
  - Anpassung an die von EG-Vertrag und ESZB-Satzung geforderte Unabhängigkeit der Oesterreichischen Nationalbank und ihrer Organe
  - Anpassung der Unvereinbarkeitsbestimmungen sowie der Vorschriften über Mindestbestelldauer und Abberufung der Organe der Nationalbank
  - ausdrückliche Festschreibung des Verbotes von Kreditfazilitäten bei der OeNB für öffentliche Einrichtungen
  - Anpassung der die Banknotenausgabe betreffenden Bestimmungen und
2. Anpassung des Schilling-, Scheidemünzen-, Devisen- und Kapitalmarktgesetzes.

### Problemlösung:

Novellierung des Nationalbankgesetzes sowie der damit in Zusammenhang stehenden Gesetze zur Schaffung einer EU-konformen Rechtslage.

### Kosten:

Keine

EU-Konformität:

Wird durch den vorliegenden Entwurf hergestellt.

Alternativen:

Keine

## ERLÄUTERUNGEN

### Allgemeiner Teil

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient der Vorbereitung der Einführung der gemeinsamen europäischen Währung (EURO). Gemäß Artikel 108 EG-Vertrag sind alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, daß ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich ihrer Zentralbanksatzungen spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) mit dem EG-Vertrag und mit der ESZB-Satzung im Einklang stehen. Mit gegenständlichem Sammelgesetz sollen nun die mit der Oesterreichischen Nationalbank im Zusammenhang stehenden legislatischen Anpassungserfordernisse umgesetzt werden. Die Neuerungen wurden gleichzeitig zum Anlaß der Umsetzung von innerstaatlichem Änderungsbedarf und erforderlichen Rechtsbereinigungen genommen.

Mit Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der Währungsunion (WWU) wird die Oesterreichische Nationalbank ein integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), welches aus der Europäischen Zentralbank (EZB) und den nationalen Zentralbanken der an der WWU teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten bestehen und von den Beschlußorganen der EZB, nämlich dem EZB-Rat und dem Direktorium, geleitet werden wird.

Vorrangige Aufgabe des Systems wird die Gewährleistung der Preisstabilität in der Gemeinschaft sein. Die Geld- und Währungspolitik wird von der EZB bzw. dem ESZB wahrgenommen werden; die nationalen Zentralbanken haben in Einklang mit den Leitlinien und Weisungen des EZB-Rates bzw. der EZB zu handeln und diese auszuführen.

Die Integration der Oesterreichischen Nationalbank in das Europäische System der Zentralbanken erfordert insbesondere eine Anpassung sämtlicher die Aufgaben und Kompetenzen der Oesterreichischen Nationalbank regelnden Bestimmungen, insbesondere die allgemeine Umschreibung ihrer Aufgaben, die Vorschriften über die währungspolitischen Instrumentarien, die Banknotenausgabe und den Jahresabschluß.

Weiters ist die Umsetzung der in Artikel 107 EG-Vertrag normierten Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken bzw. derer Organe erforderlich. Dies beinhaltet unter anderem die Änderungen der die Staatsaufsicht regelnden Bestimmungen sowie die ausdrückliche

---

Festschreibung der Weisungsfreiheit von Organen der Oesterreichischen Nationalbank bei Wahrnehmung des Vertretungsrechtes im EZB-Rat.

Im Hinblick auf die Verlagerung der währungspolitischen Kompetenzen zur EZB wird im gegenständlichen Entwurf auch eine Anpassung der Kompetenzen der Organe der Oesterreichischen Nationalbank sowie derer Bestellung vorgenommen.

Weiters wird mit diesem Entwurf von EU-Anpassungen unabhängiger innerstaatlicher Änderungsbedarf umgesetzt.

Sämtliche für die Integration der Oesterreichischen Nationalbank in das Europäische System der Zentralbanken erforderlichen EU-rechtlichen Anpassungen müssen mit dem Eintritt Österreichs in die 3. Stufe der WWU in Kraft treten. In den Fällen, in denen dies EU-rechtlich geboten bzw. aus anderen Gründen sinnvoll erscheint, ist ein Inkrafttreten bereits vor der Errichtung der EZB vorgesehen.

Der Entwurf enthält weiters die durch die vorliegende Nationalbankgesetznovelle erforderlichen Änderungen des Scheidemünzen-, des Kapitalmarkt-, des Schilling- und des Devisengesetzes bzw. deren darüberhinausgehende Anpassung an die WWU. Die für diese Rechtsvorschriften vorgesehenen Änderungen stellen nur eine zur Erfüllung der rechtlichen Konvergenz erforderliche Vorwegnahme von im Zuge der Teilnahme an der 3. Stufe erforderlichen umfangreicheren Änderungsbedarf dar. Die Aufhebung der im Titel angeführten Gesetze erfolgt aus Rechtsbereinigungsgründen.

Unter Bezugnahme auf den Entschließungsantrag Nr. 58/E vom 15. Mai 1997, wird festgehalten, daß die Oesterreichische Nationalbank dafür sorgen wird, daß spätestens ab dem 1.1.1999 neu in ihre Dienste tretende Bedienstete keine Anwartschaften aufgrund von Pensionsordnungen der Bank erwerben können, wobei die ASVG-Pension durch eine Pensionskasse zu ergänzen wäre.

---

## Besonderer Teil

### Artikel I

#### Zu § 1

Die Änderung dieser Bestimmung dient lediglich der Klarstellung, daß die Rechtsverhältnisse der Oesterreichische Nationalbank nunmehr auch durch den EG-Vertrag und das ESZB-Statut geregelt werden. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes sind auf die Oesterreichische Nationalbank subsidiär anwendbar (siehe EB zu § 85).

#### Zu § 2

Mit dieser Änderung wird die für die Einbindung der Oesterreichische Nationalbank in das ESZB notwendige Anpassung der Umschreibung der Aufgaben der Nationalbank an die in Artikel 105 Abs. 1 und 2 EG-Vertrag bzw. in der ESZB-Satzung festgelegten Ziele und Aufgaben des ESZB vorgenommen. Das vorrangige Ziel des ESZB besteht in der Gewährleistung der Preisstabilität, wobei das ESZB die allgemeine Wirtschaftspolitik in der Gemeinschaft zu unterstützen hat, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Zieles der Preisstabilität möglich ist. Grundlegende Aufgaben des ESZB sind u.a. Festlegung und Ausführung der Geldpolitik der Gemeinschaft, Durchführung von Devisengeschäften im Einklang mit Artikel 109 EG-Vertrag, Haltung und Verwaltung der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten sowie Förderung des reibungslosen Funktionierens der Zahlungsverkehrssysteme. Weiters wird mit dieser Bestimmung die in Artikel 107 EG-Vertrag und wortgleich in Artikel 7 ESZB-Satzung vorgesehene Regelung zur Gewährleistung der Unabhängigkeit des ESZB und der nationalen Zentralbanken (nochmals) ausdrücklich festgeschrieben. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sowie die Regierungen der Mitgliedstaaten sind verpflichtet diesen Grundsatz zu beachten und nicht zu versuchen, die Mitglieder der Beschlußorgane der EZB oder der nationalen Zentralbanken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen des ESZB zu beeinflussen (siehe EB zu § 34 und § 40).

#### Zu § 3:

Die Ermächtigung der Nationalbank zur Teilnahme an internationalen Einrichtungen zum Zwecke einer währungs- und kreditpolitischen Zusammenarbeit war bereits bisher im § 3

---

verankert. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 ESZB-Satzung ist eine Beteiligungen an internationalen Währungseinrichtungen nunmehr an die Zustimmung der EZB gebunden.

---

Zu § 4:

Diese Bestimmung enthält in Abs. 1 eine Umsetzung des Artikel 14 Abs. 4 ESZB-Satzung. Nach einer Feststellung durch den EZB-Rat, daß die von der Oesterreichischen Nationalbank außerhalb des ESZB wahrgenommenen Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind, hat die Oesterreichische Nationalbank von weiteren derartigen Geschäften Abstand zu nehmen. Weiters wird mit dieser Bestimmung die bereits bisher unbestrittene Befugnis der Oesterreichischen Nationalbank zur Herstellung von Banknoten ausdrücklich im Gesetz festgeschrieben und ihr dafür das Herstellungsmonopol eingeräumt. Die Herstellung von Wertpapieren, sonstigen Wertträgern und Formularen fällt in den ESZB-aufgabenfreien Raum und somit unter Art. 14 Abs. 4 ESZB-Satzung (siehe EB zu § 61 Abs. 5 und § 87).

Zu § 5:

Die Änderung dieser Regelung begründet sich aus dem Übergang der währungspolitischen Kompetenzen zur EZB. Durch die Bekanntmachung der Vertretungsberechtigung durch ein Unterschriftenverzeichnis, das in den Bankanstalten zur öffentlichen Einsicht aufliegt, soll der Berechtigungsumfang der Zeichnungsberechtigten und die Echtheit von deren Firmierungen leichter feststellbar werden.

Zu § 6:

Durch diese Neuregelung entfällt die Verpflichtung der Oesterreichischen Nationalbank in jeder Landeshauptstadt eine Zweigstelle zu unterhalten sowie die Zustimmung des Bundesministers für Finanzen zur Errichtung oder Auflassung von Zweiganstalten. Die Oesterreichische Nationalbank wird dadurch in die Lage versetzt, selbständig über Errichtung und Auflassung von Zweiganstalten zu entscheiden. Die Errichtung von Zweiganstalten ist lediglich in Landeshauptstädten gestattet.

Zu § 7:

Die Oesterreichische Nationalbank wird auch in der 3. Stufe behördliche Aufgaben wahrnehmen. Das bisher in Abs. 3 vorgesehene Begutachtungsrecht der Oesterreichischen Nationalbank zu Gesetzentwürfen entfällt, da dieses Recht nunmehr gemäß Artikel 105 Absatz 4 EG-Vertrag bzw. Artikel 4 lit. a ESZB-Satzung von der EZB wahrgenommen wird.

Zu § 8

Aufgrund der Einführung des Euro soll auch das Grundkapital der Oesterreichischen Nationalbank nicht mehr in Schilling, sondern in Euro ausgedrückt und mit einem runden Betrag (12 Millionen) festgesetzt werden. Daraus ergibt sich eine Stückelung der Aktien zu je 80 Euro. Die zur Schaffung eines runden Euro-Betrages notwendige Kapitalerhöhung ist durch eine Nachschußpflicht der Aktionäre aufzubringen (siehe EB zu § 18 und § 86 Z 1). Durch die Änderung der Abs. 2 und 3 soll eine Angleichung an § 61 f. Aktiengesetz durchgeführt werden (siehe auch EB zu § 9, 10 und 16).

#### Zu § 9

Durch die Erweiterung dieser Bestimmung soll Vorkehrung getroffen werden, daß juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die mehrheitlich ausländisch beherrscht werden, vom Erwerb und Haltung der Aktien der Oesterreichischen Nationalbank ausgeschlossen sind. Weiters werden die bereits gegenstandslos gewordenen Bestimmungen über die Zeichnung des Grundkapitals durch die Verpflichtung des Bundes zur Haltung der Hälfte des Grundkapitals ersetzt.

#### Zu § 10

Der Zeitrahmen zur Abhaltung der regelmäßigen Generalversammlung wurde von vier auf sechs Monate erweitert, da zum Zeitpunkt der Generalversammlung der Jahresabschluß der EZB und der Beschluß über die Verteilung der monetären Einkünfte bzw. Gewinne vorliegen muß. Die Erweiterung der Einberufungsgründe für eine außerordentliche Generalversammlung ist eine notwendige Ergänzung zu dem in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 vorgesehenen Verfahren.

#### Zu § 14

Diese Bestimmung beinhaltet lediglich eine terminologische Anpassung.

#### Zu § 15

Die Änderung dieser Bestimmung folgt aus der Reduktion der Anzahl der Vizepräsidenten (siehe auch EB zu § 22).

#### Zu § 16

Diese Bestimmung sieht eine Reduktion der Zahl der Rechnungsprüfer vor (vgl. Artikel 27 ESZB-Satzung). Die Erweiterung des Kompetenzkatalogs der Generalversammlung (§ 16 Z

---



4, Z 7 und 8) folgt aus den in § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 23 Abs. 3 und § 24 vorgesehenen Änderungen (siehe EB zu § 8, § 9, § 23 bis § 27 und § 37).

---

Zu § 18

Der Betrag des für das Vorschlagsrecht zur Wahl der Generalratsmitglieder notwendigen Anteils am Grundkapital wurde auf den entsprechenden Euro Betrag angepaßt (siehe auch EB zu § 8).

Zu §§ 20 und 21

Durch den Übergang der währungs- und geldpolitischen Kompetenzen auf die EZB entfallen die diesbezüglichen bisher vom Generalrat wahrgenommenen Befugnisse. Da sich die Aufgaben des Generalrates nach Eintritt in die 3. Stufe der WWU im wesentlichen auf die eines Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft reduzieren, wurde der Kompetenzkatalog in § 21 an die entsprechenden aktienrechtlichen Vorschriften (§ 95 AktG) angenähert. Die Ausschreibung zur Erstattung der Dreivorschläge gemäß Abs. 2 Z 1 ist nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 521/1982, durchzuführen. Die in § 21 Abs. 5 vorgesehene Einschränkung des Beschluß- und Zustimmungsrechtes des Generalrates ergibt sich aus den in EG-Vertrag und ESZB-Satzung abzuleitenden Verpflichtung, die Aufgabenerfüllung des ESZB nicht zu beeinträchtigen. Neben der Aufsichtsfunktion eines Aufsichtsrates ist als neue und zusätzliche Kompetenz des Generalrates die Beratung des Direktoriums in Fragen der Währungspolitik vorgesehen. Dies steht mit den Anforderungen an die Notenbankunabhängigkeit nicht im Widerspruch (siehe auch EB zu § 33).

Zu § 22

Aufgrund der Reduktion der Generalratskompetenzen ist die Funktion eines zweiten "Vizepräsidenten" nicht mehr erforderlich. Weiters werden nunmehr auch Mitglieder bestimmter Organe der Europäischen Union in die bestehende Unvereinbarkeitsregelung für die Generalratsfunktion einbezogen. Durch den Wegfall der währungspolitischen Aufgaben des Generalrates ist eine Unvereinbarkeitsproblematik für Präsidiumsmitglieder, die hauptberuflich der Verwaltung von Kreditinstituten angehören, nicht mehr gegeben.

Zu § 23 bis § 27

Die Bestimmungen der §§ 23 und 24 enthalten im wesentlichen die bisher in §§ 23 bis 27 enthaltenen Regelungen. Die Änderungen hinsichtlich der Ernennung von Präsident und Vizepräsidenten ergeben sich aus dem Übergang der Währungspolitik zur EZB bzw. aus den in § 22 und § 33 vorgesehenen Änderungen. Weiters wird die Abberufungsregelung für die Mitglieder der Generalrates mit dieser Regelung an Artikel 14 Abs. 2 ESZB-Satzung

---

angepaßt. In Angleichung an die aktienrechtlichen Vorschriften ist nunmehr für den Generalrat wie für den Aufsichtsrat anderer Aktiengesellschaften eine Vergütung für seine Tätigkeit vorgesehen, wobei die Höhe dieser Vergütung gemäß Abs. 2 in Annäherung an das Bezügebegrenzungs-gesetz begrenzt wird.

#### Zu § 28 Abs. 2

Diese Bestimmung beinhaltet lediglich eine terminologische Anpassung (siehe EB zu § 22 und § 33).

#### Zu § 29 Abs. 1

Mit diesen Änderungen werden die bisher in § 23 Abs. 3 und § 29 Abs. 1 enthaltenen Regelungen an die Änderungen der §§ 20 bis 22 angepaßt.

#### Zu § 30 Abs. 1 und 2

Die Änderungen dieser Bestimmung ergeben sich aus der Änderung der Kompetenzen des Staatskommissärs, weiters wird eine Vereinfachung der Regelung zur Zeichnung der Verhandlungsprotokolle vorgenommen (siehe EB zu § 40).

#### Zu § 31 Abs. 1

Aus dem Wegfall der geld- und währungspolitischen Kompetenzen des Generalrates ergibt sich auch eine Einschränkung der Entscheidungszuständigkeit des Exekutivkomiteés auf jene Angelegenheiten des Generalrates, in denen auch künftig dringliche Entscheidungen erforderlich sein können.

#### Zu § 32

Mit dieser Änderung wird eine Anpassung der Aufgaben und Befugnisse des Direktoriums an die ESZB-Satzung, insbesondere an die Bestimmung des Artikel 14 Abs. 3 vorgenommen. Die neu aufgenommene Verpflichtung zur Information des Parlaments ist mit dem EG-Vertrag und der ESZB-Satzung vereinbar, da damit keine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Direktoriums der Oesterreichische Nationalbank verbunden ist. Die übrigen Änderungen folgen aus den in §§ 20 ff. und § 33 vorgenommenen Neuregelungen.

#### Zu § 33

---

Die Umbenennung der Funktionsbezeichnung "Generaldirektor" bzw. "Generaldirektor-Stellvertreter" in "Gouverneur" und "Vize-Gouverneur" erfolgt, da gemäß § 33 der Gouverneur zukünftig die gemäß Art. 109a EG-Vertrag vorgesehenen Aufgaben des "Präsidenten" der Nationalbank wahrnehmen wird, und diesem Umstand auch durch eine entsprechende Bezeichnung Rechnung getragen werden soll (siehe auch EB zu § 86 Z 3). Weiters wird die in der Praxis bereits erfolgte Reduktion der Anzahl der Direktoriumsmitglieder nunmehr auch ausdrücklich im Gesetz verankert. Die Beststellungsregelung für Gouverneur und Vizegouverneur trägt dem Umstand Rechnung, daß diesen Funktionären wesentliche währungspolitische Kompetenzen im Rahmen des ESZB übertragen werden. Da die sachlichen Voraussetzungen für eine Direktoriumsfunktion vom Generalrat besser beurteilt werden können, steht diesem ein unverbindliches Vorschlagsrecht für die vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung zu ernennenden Direktoriumsmitglieder zu (siehe § 21). Die Festlegung der Abberufungsgründe in Abs. 4 sowie die Festlegung der fünfjährigen Amtszeit für die Direktoriumsmitglieder erfolgt in Umsetzung des Artikel 14 Abs. 2 ESZB-Satzung sowie zur Sicherung der personellen Unabhängigkeit gemäß Artikel 107 EG-Vertrag bzw. Artikel 7 ESZB-Satzung. Die in Abs. 3 normierte Unvereinbarkeitsregelung soll ebenfalls die personelle Unabhängigkeit der Mitglieder des Direktoriums gewährleisten und überdies sicherstellen, daß bei der Ausübung von Aufgaben im Rahmen des ESZB keine Interessenkonflikte auftreten können.

#### Zu § 34

Mit dieser Bestimmung wird dem Gouverneur die Funktion des "Präsidenten" der Oesterreichischen Nationalbank im Sinne des Art. 109 a Abs. 1 EG-Vertrag und somit die Mitwirkung bzw. Mitbestimmung bei der Festlegung der Geld- und Währungspolitik der an der 3. Stufe der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten durch Teilnahme im EZB-Rat und die Teilnahme am Erweiterte Rat der EZB übertragen.

Die Regelung, daß diese Funktion des "Präsidenten" gemäß Art. 109 a Abs. 1 EG-Vertrag dem an der Spitze des Direktoriums stehenden Mitglied zukommt, ist der für die EZB geltenden Regelung und der anderer nationaler Zentralbanken angeglichen. Die Weisungsfreiheit des Gouverneurs und seines Vertreters gegenüber Direktorium, Generalrat und dritten Stellen bei der Wahrnehmung seiner Funktion als Mitglied des EZB-Rates ergibt sich einerseits aus der Unabhängigkeitsbestimmung des Artikel 107 EG-Vertrag bzw. Artikel 7 ESZB-Satzung andererseits daraus, daß Strukturen oder Regeln in Beschlußorganen der nationalen Zentralbanken, die einen "Präsidenten" in seinem Stimmverhalten im EZB-Rat

---

binden, mit dessen Organfunktionen im EZB-Rat nicht vereinbar sind. Der Entfall der Berichtspflicht des Gouverneurs an den Präsidenten des Generalrates begründet sich aus den in § 20ff. und § 32 f. vorgesehenen Kompetenzänderungen für Generalrat und Direktorium. In Hinkunft soll bei Verhinderung des Vize-Gouverneurs für die Vertretung des Gouverneurs durch Mitglieder des Direktoriums vor dem Lebensalter primär die Funktionsdauer von Bedeutung sein. Die Vertretungsregelung des Abs. 4 gilt auch für die Wahrnehmung der EZB-Funktionen gemäß Artikel 109 a Abs. 1 EG-Vertrag. Der Entfall der bisher vorgesehenen Oberleitung der Geschäftszweige durch den bisherigen Generaldirektor, nunmehr Gouverneur, entspricht der engeren Anpassung ans Aktiengesetz und verdeutlicht die Gesamtverantwortlichkeit des Direktoriums im Sinne eines aktienrechtlichen Vorstands.

#### Zu § 35

Diese Vorschrift enthält eine Anpassung an die ab der 3. Stufe hinzutretenden gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtungen, sowie eine infolge des Wegfallens der institutionalisierten Direktorenstellvertreter erforderliche Anpassung der Bestimmung des Abs. 3.

#### Zu § 36

Der Entfall des Rechts zur Vorsitzführung für den Präsidenten bei den Direktoriumssitzungen ergibt sich aus dem EU-rechtlichen Unabhängigkeitserfordernis und den in §§ 20 ff und §§ 32 ff. vorgesehenen Kompetenzänderungen für Generalrat und Direktorium. Neben terminologische Anpassungen enthält diese Bestimmung auch eine Anpassung an die in § 33 vorgesehene Reduktion der Anzahl der Direktoriumsmitglieder.

#### Zu § 37

Mit dieser Bestimmung wird die Anzahl der Rechnungsprüfer reduziert sowie eine terminologische Anpassung vorgenommen. Gemäß Artikel 27 ESZB-Satzung sind zur Prüfung der Jahresabschlüsse der nationalen Zentralbanken Rechnungsprüfer heranzuziehen, die vom EZB-Rat empfohlen und von Rat anerkannt worden sind.

#### Zu § 39

Der Entfall des Abs. 1 ist eine Folge der Neufassung der Verschwiegenheitsverpflichtung in § 45.

---

Zu § 40

Mit dieser Bestimmung werden die bisher in § 45 und § 46 enthalten Vorschriften über die Staatsaufsicht auf ein Beratungsrecht des Staatskommissärs in Generalrat und Generalversammlung eingeschränkt. Die Notwendigkeit zu dieser Änderung gründet sich auf die in Artikel 107 EG-Vertrag und in Artikel 7 ESZB-Satzung festgelegten Anforderungen an die institutionelle Unabhängigkeit der nationalen Zentralbanken. Danach sind Rechte dritter Parteien, die Entscheidungen der nationalen Zentralbanken auszusetzen, aufzuheben oder aufzuschieben, soweit Aufgaben im Rahmen des ESZB berührt sind, nicht zulässig. Der Wegfall der Vergütung für die Tätigkeit des Staatskommissärs begründet sich durch den Wegfall des Einspruchsrechts und der damit verbundenen Verantwortung.

Zu § 41

Mit dieser Bestimmung wird anstelle der bisher geltenden Regelung die Regelung des Artikel 104 EG-Vertrag betreffend das Verbot der Überziehungs- und Kreditfazilitäten übernommen. Die bisher in § 41 Abs. 1 2. Satz vorgesehene Möglichkeit der Kreditgewährung an den Bund durch Begebung kurzfristiger Bundesschatzscheine wurde bereits durch den EU-Beitritt Österreichs im Hinblick auf Artikel 104 EG-Vertrag beseitigt und wird somit nur mehr aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Zu § 42

Diese Regelung wurde aufgrund der Änderung des § 41 um einen Verweis auf Artikel 104 EG-Vertrag ergänzt; die Berechtigung zum Tätigwerden als Fiskalabent ergibt sich aus Artikel 21 ESZB-Satzung. Die bisher in § 42 Abs. 2 enthaltene Regelung über die Umwechslung von Banknoten und Scheidemünzen wurde aus systematischen Gründen unverändert in § 62 Abs. 3 übernommen.

Zu § 43

Mit dieser Bestimmung wird die Amtshilfeverpflichtung des Artikel 22 B-VG ins Gesetz übernommen. Weiters enthält diese Regelung nunmehr einen ausdrücklicher Verweis auf Artikel 105 Abs. 5 EG-Vertrag und somit auf die Mitwirkungsverpflichtung der Oesterreichischen Nationalbank bei der Durchführung bankaufsichtlicher Maßnahmen. Zum Wegfall des Mindestreservenbestimmung siehe EB zu § 52.

Zu § 44

Mit dieser Änderung wird die Bestimmung über das Auskunftsrecht der Oesterreichischen Nationalbank neu gefaßt. Die zur Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB erforderlichen statistischen Daten werden gemäß Artikel 5 ESZB-Satzung von der EZB mit Unterstützung der nationalen Zentralbanken eingeholt, wobei der Kreis der berichtspflichtigen Personden von EG-Rat festzulegen ist (siehe auch EB zu § 82).

#### Zu § 45

Mit dieser Neufassung der bisher in § 39 Abs. 1 und § 74 enthaltenen Verschwiegenheitsverpflichtung soll der Bestimmung über die Geheimhaltungsverpflichtung des Artikel 38 ESZB-Satzung Rechnung getragen werden. Zum Entfall der in dieser Bestimmung bisher enthaltenen Regelung der Staatsaufsicht siehe EB zu § 40.

#### Zu § 46

Der Entfall dieser Bestimmung ergibt sich aus der Neuregelung des § 40.

#### Zu § 47 bis § 60

Die Vorschriften der § 43 und §§ 53 bis 60 betreffend die Geschäfte bzw. währungspolitischen Instrumentarien der Oesterreichischen Nationalbank werden mit diesen Bestimmungen gänzlich neu gefaßt. Im Hinblick auf die Umschreibung der währungspolitischen Aufgaben und Operationen im Rahmen des ESZB in Artikel 17, 18, 19, 20, 22 und 23 ESZB-Satzung und angesichts der Weisungs- und Richtlinienkompetenz der EZB gegenüber den nationalen Zentralbanken ist es erforderlich, die Oesterreichische Nationalbank mit all jenen Befugnissen auszustatten, die ab dem Beginn der 3. Stufe für die Durchführung von währungspolitischen Geschäften und Transaktionen erforderlich sind. Die inhaltliche Übernahme der betreffenden Bestimmungen der ESZB-Satzung entspricht diesem Erfordernis vollständig und trägt diesbezüglich zur Rechtsklarheit bei.

#### Zu § 61 bis § 66

Die bisher im Gesetz vorgesehenen Bestimmungen über Kompetenzen und Verfahren bei der Ausgabe von Banknoten, werden durch diese Änderungen an die für die Banknotenausgabe im ESZB geltenden Artikel 105a EG-Vertrag und Artikel 16 ESZB-Satzung angepaßt (siehe EB zu § 86 Z 4 bis 7). Das Recht zur Genehmigung der Ausgabe von Banknoten bzw. der Festlegung von deren Einziehung kommt danach ausschließlich der EZB zu. Die Vorschriften über Umtauschfristen bei der Einziehung von Euro-Banknoten, den

---

Umtausch beschädigter Banknoten u.ä. werden für sämtliche Teilnehmerstaaten des Euro-Währungsraumes durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften einheitlich geregelt werden. In der ESZB-Satzung sind spezifische Deckungsvorschriften für den Banknotenumlauf in der 3. Stufe der WWU nicht vorgesehen. Das Konzept einer nationalen Währungsdeckung endet mit Beginn der 3. Stufe.

#### Zu § 67

Mit dieser Änderung werden die Finanzvorschriften des ESZB in die Bestimmungen über Aufstellung des Jahresabschlusses der Oesterreichischen Nationalbank aufgenommen. Die Bestimmungen enthalten weiters eine Anpassung an die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 304/1996, soweit die besondere Aufgabenstellung der Oesterreichischen Nationalbank nicht besondere handelsrechtliche Bewertungs- und Gliederungsvorschriften für den Jahresabschluß erforderlich macht. Die Oesterreichische Nationalbank ist weiters von der Konzernrechnungslegung nach den §§ 244 bis 267 HGB befreit, da im Rahmen der geld- und währungspolitischen Aufgabenstellung der Oesterreichischen Nationalbank eine Konzernrechnungslegung nicht benötigt wird.

#### Zu § 68

Die Frist zur Vorlage des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses wurde im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 32 und 33 ESZB-Satzung um zwei Monate verlängert. Weiters ist vorgesehen, daß der Geschäftsbericht entsprechend den Bestimmungen über den Lagebericht (§ 243 HGB) aufzustellen ist; lediglich Angaben über die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens ( § 243 Abs. 2 Z 2) müssen im Geschäftsbericht nicht enthalten sein, da bei vorzeitiger Bekanntgabe der Einsatz des geldpolitischen Instrumentariums der Notenbank an Wirksamkeit verlieren würde.

#### Zu § 69

Diese Bestimmung wurde an die Vorschriften der ESZB-Satzung betreffend die Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken und die Verteilung der Nettogewinne und Verluste der EZB angepaßt. Zuweisungen zum allgemeinen Reservefonds sollen ab der Teilnahme an der 3. Stufe unterbleiben. Der Bestand des allgemeinen Reservefonds wird durch diese Änderung nicht berührt. Die bisher starre Reservenzuweisung der während des Geschäftsjahres angesammelten buchmäßigen Kursgewinne wird aufgegeben und durch ein bewegliches System ersetzt. In Hinkunft soll die Höhe der Reserve der Risikoeinschätzung

---



bei den valutarischen Beständen entsprechen. Ändert sich die Risikoeinschätzung, so muß sich auch die Höhe der Reserve ändern. Eine Reservendotation findet somit nur mehr statt, wenn sich die Einschätzung des Risikos erhöht hat; ist das Risiko gesunken, so muß die Reserve im entsprechenden Ausmaß aufgelöst werden. Die durch Änderung des Abs. 3 erhöhte Gewinnabfuhr an den Bund entspricht den Gegebenheiten bei anderen Zentralbanken im EU-Bereich; dies korrespondiert auch mit der in § 72 vorgesehenen Befreiung der Oesterreichischen Nationalbank von der Körperschaftssteuer, welche ihrerseits ebenfalls an EU-weite Gepflogenheiten anknüpft.

#### Zu § 70

Diese Bestimmung entfällt, da ab Beginn der 3. Stufe der Währungsunion gemäß Artikel 15 Abs. 2 ESZB-Satzung ein konsolidierter Wochenausweis des ESZB veröffentlicht werden wird.

---

Zu § 72

Mit der Änderung des Abs. 1 wird eine Anpassung an die Besteuerung der anderen Zentralbanken in der EU bzw. der EZB vorgenommen. Die übrigen Änderungen ergeben sich aus den geänderten Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank.

Zu § 74

Der Entfall dieser Bestimmung ist eine Folge der Neufassung der Verschwiegenheitsverpflichtung in § 45.

Zu § 75

Mit dieser Ergänzung wird eine Anpassung an Artikel 35 Abs. 6 ESZB-Satzung vorgenommen, da nach dieser Bestimmung für Fragen der Erfüllung der Verpflichtungen aus der ESZB-Satzung durch eine nationale Zentralbank der EuGH zuständig ist.

Zu § 76

Da die Oesterreichische Nationalbank in ESZB-Angelegenheiten Geschäfte für die EZB durchzuführen hat, werden durch diese Änderung auch die Rechte der EZB an den bei der Oesterreichischen Nationalbank erliegenden Gelder und Effekten sowie die der EZB zustehenden Forderungen berücksichtigt.

Zu § 77

Mit dieser Bestimmung wird lediglich eine Anpassung an den Entfall der Mindestreserveregelung in § 43 vorgenommen.

Zu § 79

Mit dieser Bestimmung werden die in Ergänzung zu § 136 StPO bzw. § 143 Abs. 2 StPO schon bisher in Abs. 2 bis 4 enthaltenen Vorschriften betreffend das Recht zur Einbehaltung von Banknoten und Münzen präziser gefaßt und terminologisch angepaßt.

Zu § 80

Aus systematischen Gründen wurde die bisher in § 79 Abs. 1 enthaltene Regelung betreffend die Bestrafung der Fälschung oder Verfälschung der von der Oesterreichischen Nationalbank ausgestellten Urkunden in eine eigene Bestimmung übernommen. Die Fälschung von Euro-Banknoten wird auch künftig nach den Bestimmungen der §§ 232 ff. Strafgesetzbuch bestraft werden. Die bisher in § 80 enthaltenen Bestimmungen betreffend

---

die Beschränkung von Banknotenabbildungen und der Verbreitung und Herstellung von banknotenähnlichen Erzeugnissen sowie der Anfertigung und Erwerb von Druckformen und anderen technischen Behelfen werden EU weit vereinheitlicht und durch gemeinschaftsrechtliche Vorschriften geregelt werden.

#### Zu § 81

Diese Bestimmung entfällt, da auch die Regeln betreffend das Verbot des Inverkehrbringens und der Annahme von Ersatzgeld (Notgeld) künftig EU-weit vereinheitlicht werden.

#### Zu § 82

Die Notwendigkeit zur Neufassung dieser Bestimmung ergibt sich der Änderung des § 44 und aus Artikel 34 Abs. 3 ESZB-Satzung.

#### Zu § 83

Die Änderung in Abs. 1 ergibt sich aus dem Entfall der Deckungsvorschrift des § 62. Des weiteren wird mit dieser Änderung eine Ausweitung der Finanzierungsmöglichkeit von ERP-Fonds-Krediten ermöglicht. Durch Abs. 3 wird die Möglichkeit geschaffen, von der Finanzierung vom ERP-Fonds-Krediten durch die Eskontierung von Finanzwechseln mit dreimonatiger Laufzeit auf die Finanzierung in anderer besicherter Form überzugehen.

#### Zu §§ 84 und 85

Diese Bestimmungen enthalten eine Klarstellung in bezug auf die Zitierung anderer Rechtsvorschriften sowie bezüglich der subsidiären Geltung des Aktiengesetzes für die Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank.

#### Zu § 86

Die in Z 1 vorgesehene Nachzahlungsverpflichtung ergibt sich aus der durch die Neufestsetzung des Grundkapitals mit einem runden Euro-Betrag verbundenen Kapitalerhöhung.

Mit Z 2 wird klargestellt, daß der Übergang der währungspolitischen Kompetenzen auf die EZB sowie die Änderung der Bestimmung über die Bestellung des Präsidenten und die Reduktion der Anzahl der Stellvertreter keinen Einfluß auf die Laufzeit der Funktionsperioden der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung ernannten bzw. gewählten Mitglieder des Generalrates haben.

---

Z 3 dient der Klarstellung, daß die Schaffung der Funktion des Gouverneurs keinen Eingriff in die bestehenden Verträge des Direktoriums bewirkt. Aus Gründen der Kontinuität soll die Teilnahme am EZB-Rat bis zur Neubestellung des Gouverneurs durch den vom Bundespräsidenten bestellten Präsidenten des Generalrates wahrgenommen werden. Da die in §§ 61 ff. enthaltenen Vorschriften nur für die auf Euro lautenden Banknoten gelten, sind für den Zeitraum ab der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU bis zur Ausgabe der Euro-Banknoten sowie für die Zeit des doppelten Bargeldumlaufes Übergangsregelungen erforderlich. Dies gilt im wesentlichen auch für die Übernahme der bisher geltenden Strafbestimmungen des § 80. Auf Schilling lautende Banknoten können auch nach Ablauf ihrer Zahlungsmittelleigenschaft bei der Oesterreichischen Nationalbank unbefristet in Euro umgetauscht werden. Die gleiche Regelung ist gemäß Artikel II auch für den Umtausch von Scheidemünzen vorgesehen werden.

#### Zu § 87

Diese Regelung enthält eine Anpassung jener Bestimmungen, die primär EU-bedingt spätestens mit der Errichtung der EZB in Kraft treten müssen, jedoch nur bis zur Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe ohne Ausnahmeregelung gelten sollen und daher im Hauptteil der Novelle nicht berücksichtigt werden konnten.

#### Zu § 67

Die Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses sollen mit 1.1.1998 an die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl.Nr. 475/1990 in der Fassung BGBl. Nr. 304/1996, angepaßt werden, soweit die besondere Aufgabenstellung der Oesterreichischen Nationalbank nicht besondere handelsrechtliche Bewertungs- und Gliederungsvorschriften für den Jahresabschluß erforderlich macht. Da § 67 Abs. 2 wegen seiner inhaltlichen Bezugnahme auf die vom EZB-Rat erlassenen Vorschriften erst mit Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU in Kraft treten kann, mußte in § 87 Abs. 1 eine modifizierte Bestimmung für die Übergangszeit geschaffen werden.

#### Zu § 2 Abs. 5

Hiedurch wird der Pflichtenkreis der OeNB im Hinblick auf die internationale Entwicklung des Zahlungsverkehrs erweitert.

#### Zu § 3 Abs. 2

Die ggst. Erweiterung des Instrumentariums für Nationalbankzwecke soll deren noch effizienterer Erfüllung dienen.

Zu § 5 Abs. 1, § 28 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 2, 36 Abs. 1 und 3

Diese Änderungen ergeben sich aus der Einführung der Funktionsbezeichnung "Gouverneur".

Zu § 16

Damit die Ziffern 4 und 5 (alt) inhaltlich bis zur Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU weitergelten, mußten sie im Hinblick auf das zeitgleiche Inkrafttreten der (neuen) Z 4 in § 16 umnummeriert werden.

Zu § 20

Diese Regelung enthält die Verpflichtung des Generalrates auf die von der EZB in Vorbereitung der 3. Stufe der WWU getroffenen Maßnahmen Bedacht zu nehmen; mit Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU endet die währungspolitische Entscheidungskompetenz des Generalrates.

Zu § 21 Z 7

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 87 Abs. 2 Z 2 und bestimmt, daß auch die Beteiligungen der Oesterreichischen Nationalbank an einem in- oder ausländischen Unternehmen generalratspflichtig ist.

Zu § 21 Z 14

Die Veränderungen in der Bestellungskompetenz des Generalrates tragen dem Umstand Rechnung, daß dem Gouverneur und dem Vizegouverneur als seinem Stellvertreter besondere Entscheidungskompetenzen im Rahmen der EZB (EZB-Rat, Erweiterter Rat der EZB) übertragen werden. Direktorenstellvertreter als institutionalisierte Funktionsträger entfallen ebenso wie die institutionalisierte Funktion eines Direktors der Wertpapierdruckerei.

Zu § 22 Abs. 4:

---

Durch diese Anfügung wird bis zum Eintritt in die dritte Stufe der WWU trotz Änderung des § 22 Abs. 4 die derzeit geltende Unvereinbarkeitsbestimmung für Präsidiumsmitglieder beibehalten.

Zu § 23 Abs. 1 3. Satz, § 24 Abs. 1 3. Satz und § 25 Abs. 5

Hiedurch wird als weiterer Absetzungsgrund für den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Generalrates in Anlehnung an Art. 14 Abs. 2 der ESZB-Satzung der Tatbestand der "schweren Verfehlung" statuiert.

Zu § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 2

Die hier bisher vorgesehene Genehmigung des Gehalts des Präsidenten und der Aufwandsentschädigung der Vizepräsidenten durch den Bundesminister für Finanzen war systemwidrig.

Zu § 33

Mit dieser Bestimmung wird die derzeit in § 33 Abs. 2 enthaltene Vorschrift bis zur Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU als neuer Abs. 4 beibehalten.

Zu § 41

Bis zur Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU sollen auch die derzeit in § 41 Abs. 2 bis 6 enthaltenen Bestimmungen als § 41 Abs. 3 bis 7 weitergelten.

Zu § 43 Abs. 2 und 4

Im Zuge der Liberalisierung der Devisenbestimmungen sind Schilling- und Fremdwährungstransaktionen weitgehend gegenseitig ersetzbar geworden. Dem soll grundsätzlich auch bei der Mindestreserve Rechnung getragen werden können. Daher kann sich die bisher vorgesehene Saldierung von Fremdwährungsverpflichtungen mit Fremdwährungsforderungen, wie auch die Erfahrungen mit der Verlagerung von Schillingeinlagen in mindestreservefreie Fremdwährungseinlagen gezeigt haben, als hinderlich erweisen. Der Wegfall des 2. Halbsatzes des 2. Satzes des § 43 Abs. 4 (alt) erfolgt aus denselben Überlegungen wie die Neuregelung in § 43 Abs. 2.

Zu § 43 Abs. 3

Durch die Neuregelung wird die Möglichkeit geschaffen, die Mindestreservesätze bei Fremdwährungsverpflichtungen auch ausschließlich von deren Zuwachs zu berechnen.

Zu § 43 Abs. 6

Mindestreservepflichtigen Unternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, sind in Hinkunft nicht mehr verpflichtet, die Mindestreserve bei ihrem Zentralinstitut zu halten; sie behalten jedoch die Möglichkeit hiezu weiter.

Zu § 43 Abs. 6 vierter Satz

---

Der Entfall dieser Wortgruppe berücksichtigt den Umstand gemäß Art 104 EG-Vertrag, wonach der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln des Bundes durch die Oesterreichische Nationalbank verboten ist.

Zu § 47 Z 3

Die bestehende Beschränkung auf festverzinsliche Wertpapiere im Offenmarktgeschäft steht mit den Liberalisierungstendenzen auf dem österreichischen Kapitalmarkt nicht im Einklang. Nach der Neuregelung soll die Oesterreichische Nationalbank etwa auch zum An- und Verkauf von Floatern berechtigt sein.

Zu § 47 Z 4

Die Neufassung dieser Ziffer bietet der Oesterreichischen Nationalbank die ausdrückliche rechtliche Grundlage für die fruchtbringende Veranlagung des Goldes und zum Abschluß der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte. Diese Bestimmung erlaubt z.B. Goldleihgeschäfte.

Zu § 54 Abs. 3

Diese Bestimmung ist aufgrund der umfassenden Neuregelung in § 41 Abs. 1 und 2 entbehrlich (siehe EB zu § 41).

Zu § 56

Die Änderung dieser Bestimmung dient der Klarstellung, daß die bereits bisher in § 56 enthaltene Berechtigung den Einsatz neuer Finanzinstrumente einschließt.

Zu § 61

Die in § 4 Abs. 2 enthaltene Bestimmung wird hiermit bereits für die Zeit vor der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe festgeschrieben (siehe EB zu § 4).

Zu § 62

Die in Z 1 vorgesehene Ausweitung der Deckungswerte berücksichtigt die Änderung in § 47 Z 3. Die Änderungen der Deckungswerte hinsichtlich der Sonderziehungsrechte sollen eine Zusammenfassung aller deckungsfähigen Aktiven, die bisher teilweise in anderen Gesetzen geregelt sind, im Nationalbankgesetz erreichen.

Zu § 70 Abs. 2 Z 1

---



Diese Änderungen ergeben sich aus der in § 87 Abs. 2 Z 35 und 36 sowie für § 41 vorgesehenen Änderung.

---

Zu § 88

Die Inkrafttretensbestimmung trägt einerseits gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben Rechnung und berücksichtigt andererseits nationale legislative Erfordernisse. Gemeinschaftsrechtlich bedingt sind die beiden in § 88 Abs. 2 und 3 genannten Inkrafttretenstermine:

Jene Bestimmungen, die mit der Unabhängigkeit der Notenbank und mit einer unabhängigen Entscheidungsfindung im EZB-Rat im Zusammenhang stehen, müssen spätestens mit der Errichtung der EZB in Kraft treten. Da der Zeitpunkt der Errichtung der EZB gemeinschaftsrechtlich nicht genau definiert ist, wurde jener unmittelbar vor diesem Zeitpunkt liegende Termin als Inkrafttretensdatum fixiert, an dem der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gemäß Art. 109j Abs. 4 EG-Vertrag bestätigt, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen (§ 88 Abs. 2). Mit diesem Zeitpunkt werden darüber hinaus auch einige national bedingte Regelungen in Kraft gesetzt.

Jene Regelungen, die mit der vollen Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des ESZB sowie mit der Mitwirkung der OeNB an den währungspolitischen Funktionen des ESZB zusammenhängen, können erst mit jenem Tag in Kraft treten, an dem Österreich an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109 k EG-Vertrag teilnimmt (§ 88 Abs. 3). Die übrigen Bestimmungen treten aufgrund nationaler Anpassungserfordernisse bereits mit 1.1.1998 in Kraft (§ 88 Abs. 1).

Zu § 89

Diese Änderung ergibt sich aus der Änderung der Strafbestimmungen in § 79 und § 80.

Artikel IIZu § 10 Abs. 2 Z 4, § 10 Abs. 4 und § 19 Abs. 5 und 7

Mit dieser Bestimmung wird eine Angleichung der Umwechslungsfrist von Scheidemünzen an die Umwechslungsbestimmung für Banknoten in § 86 Z 6 lit b Nationalbankgesetz vorgenommen.

Zu § 17 Abs. 1 Z 3, § 17 Abs. 2 und § 18

Durch diese Änderungen werden auch die noch nicht ausgeprägten Euro-Münzen in die Schutzbestimmungen des § 17 einbezogen.

---

Zu § 19 Abs. 6 und § 21 Abs. 1 Z 3

Diese Änderung ist eine Anpassung an den Wegfall der Deckungsbestimmung in § 62 Nationalbankgesetz.

Artikel IIIZu § 2 Abs. 2 lit. a und § 8

Durch diese Änderung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß mit Beginn der 3. Stufe das Konzept einer nationalen Währungsdeckung endet. Spezifische Deckungsvorschriften für den Banknotenumlauf in der 3. Stufe der WWU sind auch EU-rechtlich nicht vorgesehen.

Zu § 3 Abs. 1

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß ab der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der Euro die österreichische Währung ist, bis zum Ende des doppelten Bargeldumlaufes jedoch auch der Schilling noch als Rechnungseinheit weiter bestehen bleibt.

Zu § 7

Mit dieser Änderung soll ab der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe die wahlweise Führung der Bücher und sonstigen Aufschreibungen in Schilling oder Euro ermöglicht sowie näher geregelt werden.

Zu § 9 bis 26

Die bisher in den §§ 8 ff. enthaltenen technischen Bestimmungen über den Umtausch und die Behandlung von Konten, Sparbüchern und Versicherungsbeträgen sowie die Strafbestimmungen haben ihre aktuelle Bedeutung bereits seit langem verloren. Die Aufhebung dieser Vorschriften dient der Rechtsbereinigung.

Artikel IVZu § 2 Abs. 5 und 6

---

Eine Devisenkursfestsetzung durch die Oesterreichische Nationalbank ist in der 3. Stufe der WWU nicht mehr zulässig. Diese in der Praxis nicht mehr angewendete Bestimmung wird daher aus Rechtsbereinigungsgründen aufgehoben.

#### Artikel V

##### Zu § 3 Abs. 1 Z 15 und § 19 Abs. 5

Die Abänderung dieser Vorschrift ergibt sich aus der Änderung der die Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank regelnden Bestimmungen (§§ 47 ff. NBG).

#### Artikel VI, VII und VIII

Die Aufhebung des Übergangsrechtes anlässlich einer Novelle zum Nationalbankgesetz 1955, des Bundesgesetzes vom 12. Jänner 1923 betreffend Überleitung der Geschäfte der Österreichisch-Ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank, des Bundesgesetzes vom 18. März 1959 betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959 und des Bundesgesetzes betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991 erfolgt aus Rechtsbereinigungsgründen.

---

**Bundesgesetz über die Änderung des Nationalbankgesetzes 1984, des Scheidemünzengesetzes, des Schillinggesetzes, des Devisengesetzes und des Kapitalmarktgesetzes, die Aufhebung des Übergangsrechtes anlässlich einer Novelle zum Nationalbankgesetz 1955, des Bundesgesetzes vom 12. Jänner 1923 betreffend Überleitung der Geschäfte der Österreichisch-Ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank, des Bundesgesetzes vom 18. März 1959 betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959 und des Bundesgesetzes betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Änderung des Nationalbankgesetzes 1984**

Das Nationalbankgesetz, BGBl.Nr. 50/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 532/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

"§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank werden durch den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag), das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Statut) sowie durch dieses Bundesgesetz geregelt."

2. § 2 lautet:

"§ 2. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist eine Aktiengesellschaft. Sie ist die Zentralbank der Republik Österreich und als solche integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB).

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat gemäß den Bestimmungen des EG-Vertrages, des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Statut), der auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie dieses Bundesgesetzes an der Erreichung der Ziele und der Vollziehung der Aufgaben des ESZB mitzuwirken. In diesem Rahmen hat die Oesterreichische Nationalbank mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, das Ziel der Preisstabilität zu gewährleisten und den volkswirtschaftlichen Anforderungen in bezug auf Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsentwicklung Rechnung zu tragen.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank hat die Europäische Zentralbank (EZB) bei der Einholung der zur Aufgabenerfüllung des ESZB erforderlichen statistischen Daten gemäß Art. 5 ESZB/EZB-Statut zu unterstützen.

(4) Die Oesterreichische Nationalbank hat gemäß den von der EZB nach Art. 6 Abs. 1 ESZB/EZB-Statut getroffenen Entscheidungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit Vertretungsaufgaben für das ESZB wahrzunehmen.

(5) Bei Verfolgung der in Abs. 2 bis 4 genannten Ziele und Aufgaben hat die Oesterreichische Nationalbank gemäß Artikel 14 Abs. 3 ESZB/EZB-Statut entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln; weder die Oesterreichische Nationalbank noch ein Mitglied ihrer Beschlußorgane darf hiebei Weisungen von Organen oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, von Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder von anderen Stellen einholen oder entgegennehmen.“

3. § 3 lautet:

"§ 3. Vorbehaltlich der Zustimmung der EZB ist die Oesterreichische Nationalbank befugt, sich an internationalen Währungseinrichtungen zu beteiligen.“

4. § 4 lautet:

"§ 4. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist ferner berechtigt, in anderen als den durch die Aufgaben des ESZB erfaßten Angelegenheiten rechtsgeschäftlich tätig zu werden, es sei denn, der EZB-Rat stellt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen fest, daß diese Aufgaben nicht mit den Zielen und Aufgaben des ESZB vereinbar sind. Derartige Rechtsgeschäfte werden von der Oesterreichischen Nationalbank in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung getätigt und sind nicht dem ESZB zuzurechnen.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank besitzt das ausschließliche Recht, in Österreich Banknoten herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Oesterreichische Nationalbank ist weiters berechtigt, Wertpapiere, sonstige Wertträger und Formulare, die besonderen Sicherheitsanforderungen genügen müssen, herzustellen."

5. § 5 lautet:

"§ 5. (1) Die Firma „Oesterreichische Nationalbank“ wird mit dem Zusatz „Direktorium“ von zwei Mitgliedern des Direktoriums gezeichnet. Durch diese Firmenzeichnung wird die Oesterreichische Nationalbank auch dann verpflichtet, wenn die Gesetze eine Spezialvollmacht erfordern.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann das Direktorium beschließen, daß bestimmte Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank allein oder gemeinsam mit bestimmten anderen Dienstnehmern der Oesterreichischen Nationalbank diese berechtigen oder verpflichten können. Das Direktorium hat diesfalls auch festzulegen, in welcher Form und in welchen Fällen die Vertretungshandlungen dieser Dienstnehmer eine Berechtigung oder Verpflichtung der Oesterreichischen Nationalbank begründen, und hat diese Regelung in den Bankanstalten gemeinsam mit einem Unterschriftenverzeichnis der betreffenden Dienstnehmer zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank führt in ihrem Siegel das Wappen der Republik Österreich; sie ist nicht verpflichtet, ihre Firma und die Mitglieder ihrer Organe in das Firmenbuch eintragen zu lassen."

6. § 6 lautet:

"§ 6. Die Oesterreichische Nationalbank hat ihren Sitz in Wien, wo sich die Hauptanstalt befindet. In den Hauptstädten der Bundesländer können Zweiganstalten errichtet werden."

7. § 7 lautet:

"§ 7. (1) Soweit sich aus unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, findet auf das behördliche Verfahren der Oesterreichischen Nationalbank in den Angelegenheiten des Geld-, Kredit- und Bankwesens das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, Anwendung; gegen Bescheide der Oesterreichischen Nationalbank kann jedoch, sofern nicht ausdrücklich abweichende bundesgesetzliche Regelungen getroffen sind, eine Berufung nicht ergriffen werden.

(2) Verordnungen der Oesterreichischen Nationalbank sind im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren. Sie treten, wenn darin nichts anderes bestimmt ist, an dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(3) Hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung von Daten im Sinne des § 7 Abs. 2 DSG, BGBl. Nr. 565/1978, an die Oesterreichische Nationalbank ist diese den Organen des Bundes gleichzustellen."

8. § 8 Abs. 1 lautet:

"§ 8. (1) Das Grundkapital der Oesterreichischen Nationalbank beträgt 12 Millionen Euro und ist zu gleichen Teilen in 150 000 auf Namen lautende Aktien zerlegt. Die Zusammenfassung der Aktien in Sammelstücke zu 100, 500 und 1 000 Aktien ist zulässig."

9. Dem § 8 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:



"Im Verhältnis zur Oesterreichischen Nationalbank gilt als Aktionär, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist."

10. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Übertragung der Aktien ist § 61 Abs. 2 bis 4 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, anzuwenden. Jede Übertragung von Aktien bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung der Generalversammlung. § 62 Aktiengesetz 1965 in der Fassung des BGBl. Nr. 304/1996 ist sinngemäß anzuwenden."

11. § 9 lautet:

"§ 9. (1) Aktionäre können nur österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sein, die ihren Sitz und ihre Hauptverwaltung in Österreich haben und deren Anteile sich weder unmittelbar noch mittelbar mehrheitlich in ausländischer Hand befinden. Fällt eine dieser Voraussetzungen für einen Aktionär weg, so ist er verpflichtet, diesen Umstand unverzüglich dem Generalrat mitzuteilen und seine Aktien zu veräußern. Seine sämtlichen Aktionärsrechte ruhen ab dem Wegfall einer der im ersten Satz genannten Voraussetzungen. Für die Übertragung der Aktien ist § 8 Abs. 3 anzuwenden. Kommt es innerhalb von vier Monaten nach Wegfall einer der im ersten Satz genannten Voraussetzungen zu keiner rechtswirksamen Übertragung der Aktien, so hat die Übertragung an einen von der Generalversammlung zu bestimmenden Erwerber nach Einholung von dessen Zustimmung zu erfolgen. Dieser hat dem Aktionär den Verkaufswert der Aktie gemäß § 62 Abs. 3 Aktiengesetz zu zahlen.

(2) Die Hälfte des Grundkapitals wird vom Bund gehalten."

12. § 10 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 10. (1) Die regelmäßige Generalversammlung der Aktionäre findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt."

"(2) Auf schriftliches Verlangen von Aktionären mit mindestens einem Viertel des Grundkapitals sowie zwecks Beschlußfassung über die Zustimmungserteilung zur Aktienübertragung (§ 8 Abs. 3) ist die Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen 30 Tagen anzuberaumen, wobei die Frist mit Einlangen der entsprechenden schriftlichen Anträge bei der Oesterreichischen Nationalbank beginnt."

13. § 14 Abs. 1 lautet:

"§ 14. (1) Innerhalb der letzten acht Tage vor der regelmäßigen Generalversammlung ist der Jahresabschluß für das vorhergehende Geschäftsjahr bei der Hauptanstalt der Oesterreichischen Nationalbank in Wien zur Einsicht aufzulegen."

14. § 15 lautet:

"§ 15. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Generalrates oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter."

15. § 16 Z 2 und Z 4 bis 9 lauten:

"2. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Erteilung der Entlastung an den Generalrat und das Direktorium nach Anhörung des Berichtes der Rechnungsprüfer;

4. die Erteilung der Zustimmung zur Übertragung von Aktien der Oesterreichischen Nationalbank (§ 8 Abs. 3);

5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzrechnungsprüfern;

6. die Wahl von sechs Mitgliedern des Generalrates;

7. die Abberufung von Mitgliedern des Generalrates (§ 23 Abs. 3);

8. die Festlegung des Ausmaßes der den Mitgliedern des Generalrates gebührenden Vergütung;

9. die Beschlußfassung über andere von Aktionären eingebrachte Anträge.“

16. § 18 Abs. 1 lautet:

“§ 18. (1) Zur Wahl von sechs Mitgliedern des Generalrates (§ 22) durch die Generalversammlung können Aktionäre - ausgenommen der Bund - für ein von ihnen vertretenes Grundkapital von einer Million Euro je eine Person vorschlagen. Soweit derartige Vorschläge nicht erstattet werden, steht das Vorschlagsrecht dem Bund zu. Die Funktionsdauer dieser Mitglieder des Generalrates währt bis zur fünften auf ihre Wahl folgenden regelmäßigen Generalversammlung (§ 10 Abs. 1).“

17. § 20 lautet:

“§ 20. (1) Dem Generalrat obliegt die Überwachung jener Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des ESZB fallen. Der Generalrat hat darüber hinaus nach Maßgabe des § 21 an der Geschäftsführung mitzuwirken.

(2) Der Generalrat hat das Direktorium in Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Währungspolitik zu beraten. Diese gemeinsamen Sitzungen des Generalrates und des Direktoriums haben mindestens einmal im Vierteljahr stattzufinden.“

18. § 21 lautet:

“§ 21. (1) Die Zustimmung des Generalrates ist erforderlich für:

1. die Neuaufnahme von Geschäftszweigen und die Auflassung von Geschäftszweigen mit Ausnahme der in Artikel X genannten;
2. die Errichtung und Auflassung von Zweiganstalten;
3. den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen;
4. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;

5. die Besetzung von Aufsichtsräten und geschäftsführenden Organen von Unternehmen, an denen die Oesterreichische Nationalbank beteiligt ist;
6. die Besetzung von Funktionären der zweiten Führungsebene in der Oesterreichischen Nationalbank selbst.

(2) Der Beschlußfassung durch den Generalrat sind vorbehalten:

1. Die Entlassung der Mitglieder des Direktoriums, mit Ausnahme des Gouverneurs und des Vize-Gouverneurs, sowie die Erstattung von unverbindlichen Dreivorschlägen an die Bundesregierung für die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums durch den Bundespräsidenten;
2. die Beschlußfassung über die für die Mitglieder des Direktoriums und die übrigen Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank maßgebenden Dienstordnungen und über die, die Besoldung und die Pensionsbezüge dieser Personen regelnden Vorschriften;
3. die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik in Angelegenheiten des § 4;
4. die Bewilligung von Aufwendungen, die nicht im Ausgabenplan des betreffenden Jahres vorgesehen sind;
5. die Genehmigung des Jahresabschlusses zwecks Vorlage an die Generalversammlung und die Genehmigung des Ausgabenplanes für das nächste Geschäftsjahr;
6. die Erlassung der Geschäftsordnung für den Generalrat und für das Direktorium.

(3) Vor Erstattung der Dreivorschläge gemäß Abs. 2 Z 1 hat die Oesterreichische Nationalbank eine Ausschreibung durchzuführen.

(4) Der Generalrat kann in seiner Geschäftsordnung bestimmen, daß zur Vorbereitung der von ihm gemäß Abs. 1 und 2 zu fassenden Beschlüsse Unterausschüsse eingesetzt werden. Die Vorsitzenden der Unterausschüsse haben in der Sitzung des Generalrates zu berichten.

(5) In den in Abs. 1 und 2 genannten Angelegenheiten ist das Beschluß- und Zustimmungsrecht des Generalrates dahingehend eingeschränkt, daß durch die von ihm getroffenen Entscheidungen die Erfüllung von Aufgaben des ESZB nicht beeinträchtigt werden darf.“

19. § 22 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 22. (1) Der Generalrat besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und zwölf weiteren Mitgliedern.

(2) Der Präsident, der Vizepräsident und weitere sechs Mitglieder des Generalrates werden ernannt, die anderen sechs Mitglieder des Generalrates werden gewählt."

20. § 22 Abs. 4 lautet:

"(4) Im aktiven Dienst des Bundes, eines Landes oder eines Organes der Europäischen Gemeinschaft stehende Personen sowie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlamentes, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission können dem Generalrat nicht angehören. Die Einschränkung hinsichtlich im aktiven Dienst des Bundes stehender Personen gilt nicht für Universitätsprofessoren der Rechts- und der Wirtschaftswissenschaften. Von den Mitgliedern des Generalrates dürfen nicht mehr als vier hauptberuflich der Verwaltung von Kreditinstituten angehören."

21. § 23 lautet:

"§ 23. (1) Der Präsident, der Vizepräsident und weitere sechs Mitglieder des Generalrates werden von der Bundesregierung auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; eine Wiederernennung ist zulässig. Die Ernannten können während ihrer Amtszeit von der Bundesregierung nur abberufen werden, wenn sie eine der Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes (§ 22 Abs. 3 und 4) nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben. Als Verlust der Voraussetzung für die Ausübung ihres Amtes gilt auch die Verhinderung an der Ausübung ihrer Funktion für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum. Scheidet ein ernanntes Mitglied des Generalrates während seiner Funktionsperiode aus, hat die Bundesregierung ein neues Mitglied auf die Dauer von fünf Jahren zu ernennen.

(2) Falls ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied des Generalrates während seiner Funktionsperiode ausscheidet, so hat die Generalversammlung ein neues Mitglied zu wählen; für diese Wahl ist § 18 sinngemäß anzuwenden. Die durch Wahl bestimmten Mitglieder des Generalrates, deren Funktionsperiode abgelaufen ist, können wiedergewählt werden.

(3) Die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Generalrates können während ihrer Amtsdauer von der Generalversammlung nur abberufen werden, wenn sie eine der Voraussetzung für die Ausübung ihres Amtes (§ 22 Abs. 3 und 4) nicht mehr erfüllen. Als Verlust der Voraussetzung für die Ausübung des Amtes gilt auch die Verhinderung an der Ausübung der Funktion für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum. Im Falle einer schweren Verfehlung ist das betreffende Mitglied des Generalrates von der Generalversammlung abberufen.“

22. § 24 lautet:

"§ 24. (1) Die Mitglieder des Generalrates erhalten für ihre Tätigkeit eine mit ihren Aufgaben im Einklang stehende Vergütung, die von der Generalversammlung festzusetzen ist.

(2) Die Vergütung nach Abs. 1 ist so festzusetzen, daß kein Mitglied des Generalrates aus den Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank oder aus öffentlichen Quellen Bezüge erhält, die insgesamt den Gehalt des Gouverneurs übersteigen. Sofern die Bezüge aus Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank und aus öffentlichen Quellen zusammengerechnet bereits den Gehalt des Gouverneurs übersteigen, so gebührt dem betroffenen Mitglied nur der Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes aus der Tätigkeit im Generalrat."

23. Die §§ 25 bis 27 entfallen.

24. § 28 Abs. 2 lautet:

"(2) Auf schriftliches Verlangen von vier Generalratsmitgliedern oder auf Verlangen des Gouverneurs oder des Staatskommissärs muß binnen acht Tagen eine Sitzung des Generalrates einberufen werden."

25. § 29 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Präsident führt in allen Sitzungen des Generalrates den Vorsitz. Er kontrolliert die Durchführung der Beschlüsse des Generalrates und übt in dessen Namen die ständige Überwachung jener Geschäfte aus, die nicht in den Aufgabenbereich des ESZB fallen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Präsident in allen seinen Funktionen vom Vizepräsidenten und, falls auch dieser verhindert sein sollte, von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Generalrates vertreten."

26. § 30 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Jedem anwesenden Mitglied des Generalrates steht es frei, seine vom Mehrheitsbeschluß abweichende Meinung zu Protokoll zu geben."

27. § 30 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Verhandlungsprotokolle werden vom Vorsitzführenden gefertigt."

28. § 31 Abs. 1 lautet:

"§ 31. (1) Wenn in den in § 21 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2 Z 4 genannten Angelegenheiten ein Beschluß sich als dringend notwendig erweist, so kann dieser vom Exekutivkomitée gefaßt werden, dem der Präsident, der Vizepräsident, der Gouverneur und der Vize-Gouverneur angehören. Die Sitzungen des Exekutivkomitées werden vom Präsidenten aus eigenem Antrieb oder über Antrag eines der Mitglieder des Exekutivkomitées einberufen. Das Exekutivkomitée ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorsitzführung obliegt dem Präsidenten, im Falle dessen

Verhinderung dem Vizepräsidenten. Die Beschlüsse des Exekutivkomiteés werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzführenden den Ausschlag.“

29. § 32 Abs. 1 bis 3 lauten:

"§ 32. (1) Das Direktorium hat den gesamten Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank zu führen. Bei Verfolgung der Ziele und Aufgaben des ESZB hat das Direktorium entsprechend den Leitlinien und Weisungen der EZB zu handeln. In anderen als den durch die Aufgaben des ESZB erfaßten Angelegenheiten trifft das Direktorium eigenständig die Entscheidung, sofern diese Angelegenheiten nicht der Beschlußfassung des Generalrates vorbehalten sind oder dessen Zustimmung bedürfen.

(2) Das Direktorium hat dem Generalrat periodisch, und zwar in der Regel monatlich, über die Abwicklung und den Stand der Geschäfte sowie über sonstige bedeutsame, den Betrieb betreffende Vorkommnisse mündlich oder schriftlich zu berichten. Darüber hinaus ist bei wichtigem Anlaß dem Präsidenten Bericht zu erstatten. Das Direktorium ist berechtigt, Anträge an den Generalrat in jenen Angelegenheiten zu stellen, die der Beschlußfassung oder der Zustimmung des Generalrates bedürfen.

(3) Das Direktorium stellt die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank an, soweit deren Ernennung nicht dem Bundespräsidenten vorbehalten ist. Dem Direktorium obliegt auch die Pensionierung, Kündigung oder Entlassung der von ihm angestellten Bediensteten."

30. Dem § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Der Gouverneur und der Vize-Gouverneur haben dem Finanzausschuß des Nationalrates mindestens zweimal pro Jahr über die geld- und währungspolitische Lage und Entwicklung zu berichten. Die Oesterreichische Nationalbank kann ihrerseits um weitere derartige Sitzungen ersuchen."



31. § 33 lautet:

"§ 33. (1) Das Direktorium besteht aus dem Gouverneur, dem Vize-Gouverneur und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt. Die Ernennung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederernennung ist zulässig.

(3) Mitglieder des Direktoriums dürfen ihre Funktion nur hauptberuflich ausüben und können nur Personen sein, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und vom Wahlrecht in den Nationalrat nicht ausgeschlossen sind. Im aktiven Dienst des Bundes, eines Landes oder eines Organes der Europäischen Gemeinschaft stehende Personen sowie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder des Europäischen Parlaments, der Bundesregierung, einer Landesregierung oder der Europäischen Kommission können dem Direktorium nicht angehören. Die Mitglieder des Direktoriums dürfen auch sonst keiner Tätigkeit nachgehen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit erwecken könnte.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums können aus ihrem Amt nur entlassen werden, wenn sie eine der Voraussetzungen für die Ausübung ihres Amtes (Abs. 3) nicht mehr erfüllen oder eine schwere Verfehlung begangen haben. Als Verlust der Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes gilt auch die Verhinderung eines Direktoriumsmitglieds an der Ausübung seiner Funktion für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum.

32. § 34 lautet:

"§ 34. (1) Der Gouverneur ist Mitglied des EZB-Rates (Art. 109a Abs. 1 EG-Vertrag, Art. 10 ESZB/EZB-Statut) und des Erweiterten Rates der EZB (Art. 45 ESZB/EZB-Statut). Er und sein Vertreter sind bei Wahrnehmung dieser Funktionen weder an Beschlüsse des Direktoriums noch an solche des Generalrates gebunden und unterliegen auch sonst keinerlei Weisungen.

(2) Der Gouverneur erstattet in den Sitzungen des Generalrates Bericht und legt dem Generalrat jene Anträge des Direktoriums vor, die der Beschlußfassung des Generalrates vorbehalten sind oder der Zustimmung des Generalrates bedürfen.

(3) Der Gouverneur hat dem Präsidenten des Generalrates alle vom Direktorium dem Generalrat zu unterbreitenden Anträge rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

(4) Im Falle der Verhinderung wird der Gouverneur vom Vize-Gouverneur oder in dessen Abwesenheit von dem Direktoriumsmitglied mit der längsten Funktionsdauer vertreten; trifft letzteres auf mehrere Direktoriumsmitglieder zu, vertritt von diesen das an Lebensjahren älteste Direktoriumsmitglied.“

33. § 35 lautet:

"§ 35. (1) Die Geschäfte des Direktoriums werden in einzelne Geschäftszweige geteilt, an deren Spitze je ein Direktoriumsmitglied steht. Den einzelnen Direktoriumsmitgliedern obliegt die selbständige Behandlung und Erledigung jener Geschäfte, deren Führung ihnen durch die Geschäftsordnung für das Direktorium oder durch Beschluß des Direktoriums übertragen worden ist.

(2) Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, die ihnen zukommenden Geschäfte und Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und die Geschäfte in der Weise zu führen, daß die Oesterreichische Nationalbank in die Lage versetzt wird, die ihr nach dem EG-Vertrag, nach dem ESZB/EZB-Statut, der auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) Das Direktorium kann für den Fall der vorübergehenden Verhinderung eines seiner Mitglieder einen Stellvertreter für die dem verhinderten Mitglied als Leiter eines Geschäftszweiges zustehenden Funktionen bestimmen. Personen, die als Stellvertreter bestimmt worden sind, können für die Dauer dieser Stellvertretung nicht mit einer weiteren Stellvertretung betraut werden.“

34. § 36 lautet:

"§ 36. (1) Das Direktorium tritt je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, die vom Gouverneur einberufen und unter dessen Vorsitz abgehalten werden. Der Präsident und der Vizepräsident des Generalrates haben das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Das Direktorium ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Direktoren anwesend sind.

(3) Bei der Abstimmung steht jedem Direktoriumsmitglied, in Abwesenheit eines Mitgliedes dessen Stellvertreter (§ 35 Abs. 3), je eine Stimme zu. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzführenden.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil."

35. § 37 Abs. 1 lautet:

"§ 37. (1) Die Generalversammlung wählt unter Bedachtnahme auf Artikel 27 ESZB/EZB-Statut jährlich zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzrechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten."

36. § 39 Abs. 1 entfällt; der bisherige § 39 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 39.

37. Die Überschrift vor § 40 und § 40 lauten:

"Staatskommissär

§ 40. Der Bundesminister für Finanzen hat einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen, die berechtigt sind, an den Generalversammlungen sowie den

Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Staatskommissär und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.“

38. Die Überschrift vor § 41 und § 41 lauten:

"Verbot von Kreditfazilitäten für öffentliche Einrichtungen

§ 41. (1) Überziehungs- und andere Kreditfazilitäten bei der Oesterreichischen Nationalbank für Organe oder Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft, für Zentralregierungen, regionale oder lokale Gebietskörperschaften oder für andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Unternehmer der EG-Mitgliedsstaaten sind gemäß Artikel 104 EG-Vertrag in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 3603/93 des Rates vom 13.12.1993 (ABl.Nr. L 332/1 vom 31.12.1993) ebenso verboten wie der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln von diesen Stellen durch die Oesterreichische Nationalbank. Dieses Verbot gilt nicht für Kreditinstitute in öffentlichem Eigentum; diese werden, was die Bereitstellung von Zentralbankgeld betrifft, wie private Kreditinstitute behandelt.

(2) Der Bund, die Länder und die Gemeinden dürfen auch sonst die Mittel der Oesterreichischen Nationalbank in keiner Weise, und zwar weder mittelbar noch unmittelbar, für ihre Zwecke in Anspruch nehmen, ohne daß sie den Gegenwert in Gold oder Devisen leisten.“

39. Die Überschrift vor § 42 und § 42 lauten:

"Bankgeschäfte für öffentliche Stellen

§ 42. Die Oesterreichische Nationalbank ist verpflichtet, sämtliche die Bundesverwaltung betreffenden Bankgeschäfte, soweit sie nach diesem Bundesgesetz zulässig sind, durchzuführen. Mit diesen Geschäften darf eine Darlehens- oder Kreditgewährung der Oesterreichischen Nationalbank im Sinne des Artikels 104 EG-Vertrag (§ 41 Abs. 1) nicht verbunden sein. Die Oesterreichische Nationalbank kann auch andere Geschäfte kommissionsweise für Rechnung der Bundesverwaltung durchführen und als Fiskalagent für

die in § 41 Abs. 1 erster Satz bezeichneten Stellen tätig werden; § 41 Abs. 1 findet auch auf diese Geschäfte Anwendung.“

40. Die Überschrift vor § 43 und § 43 lauten:

"Behördliche Zusammenarbeit und Auskunftseinholung

43. (1) Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden sind im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches zur Hilfeleistung an die Oesterreichische Nationalbank verpflichtet.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank hat zur Erfüllung des in Artikel 105 Abs. 5 EG-Vertrag genannten Zieles den dort bezeichneten Aufsichtsbehörden der an der 3. Stufe der WWU teilnehmenden Mitgliedstaaten im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten."

41. § 44 lautet:

"§ 44. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihr durch Bundesgesetz oder im Rahmen des ESZB übertragenen Aufgaben erforderlich ist, von jedermann Auskünfte einzuholen und Daten zu ermitteln, zu verarbeiten und bestimmungsgemäß zu übermitteln. Das Recht zur Einholung von Auskünften und zur Datenermittlung umfaßt auch die Befugnis, Unterlagen einzuholen und Termine, Form und Gliederung der zu liefernden Ausweise vorzuschreiben.

(2) Die Oesterreichische Nationalbank besitzt weiters das Recht, in Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes in dessen Auftrag oder im Zusammenhang mit statistischen Erhebungen internationaler Organisationen von jedermann die hierfür erforderlichen Auskünfte und Daten einzuholen, zu verarbeiten und bestimmungsgemäß zu übermitteln."

42. Die Überschrift vor § 45 und § 45 lauten:

### "Verschwiegenheitsverpflichtung

§ 45. (1) Die Oesterreichische Nationalbank, ihre Aktionäre, die Mitglieder ihrer Organe, die sonstigen Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank sowie sonst für die Oesterreichische Nationalbank tätige Personen sind über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit oder Funktion bekannt gewordenen vertraulichen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht aufgrund von Auskunftspflichten im Rahmen des ESZB oder aufgrund des Vorliegens eines der in § 38 Abs. 2 BWG, BGBl. Nr. 532/1993, genannten Tatbestandes über diese Tatsachen Auskunft zu erteilen ist. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Übertragung der Aktien, nach dem Ausscheiden aus Organfunktionen, nach Beendigung des Dienstverhältnisses zur Oesterreichischen Nationalbank oder der sonstigen Tätigkeit für diese weiter.

43. § 46 entfällt.

44. Die Überschrift vor § 47 und § 47 lauten:

### "Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank

§ 47. Zur Erreichung der Ziele und Erfüllung der Aufgaben des ESZB ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, gemäß den von der EZB aufgestellten allgemeinen Grundsätzen

1. auf den Finanzmärkten tätig zu werden, indem sie auf Gemeinschafts- oder Drittlandswährungen lautende Forderungen und börsengängige Wertpapiere sowie Edelmetalle endgültig (per Kasse oder Termin) oder im Rahmen von Rückkaufsvereinbarungen kauft und verkauft oder entsprechende Darlehensgeschäfte tätigt;
2. Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abzuschließen, wobei für die Darlehen ausreichende Sicherheiten zu stellen sind.“

45. Die Überschrift vor § 48 entfällt.

46. § 48 lautet:

"§ 48. Zur Durchführung der Geschäfte im Rahmen des ESZB ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, für Kreditinstitute, öffentliche Stellen und andere Marktteilnehmer Konten zu eröffnen und Vermögenswerte, einschließlich Schuldbuchforderungen als Sicherheit hereinzunehmen."

47. § 49 lautet:

"§ 49. Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, sonstige geldpolitische Instrumente einzusetzen, sofern und soweit dies der EZB-Rat gemäß Artikel 20 ESZB/EZB-Statut beschlossen hat. Die Oesterreichische Nationalbank hat hiebei die vom EG-Rat gemäß Artikel 20 Abs. 2 ESZB/EZB-Statut getroffenen Festlegungen zu beachten."

48. § 50 lautet:

"§ 50. Zur Gewährleistung effizienter und zuverlässiger Verrechnungs- und Zahlungssysteme innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und im Verkehr mit dritten Ländern kann die Oesterreichische Nationalbank entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stellen."

49. Die Überschrift vor § 51 entfällt.

50. § 51 lautet:

"§ 51. Die Oesterreichische Nationalbank ist weiters befugt:

1. mit Zentralbanken, Kredit- und Finanzinstituten in dritten Ländern und, soweit zweckdienlich, mit internationalen Organisationen Beziehungen aufzunehmen;

2. alle Arten von Bankgeschäften, einschließlich der Aufnahme und Gewährung von Krediten, im Verkehr mit Dritten Ländern sowie internationalen Organisationen zu tätigen;
3. alle Arten von Devisen, Valuten, Wertpapieren, Edelmetallen und sonstigen Vermögenswerten, und zwar unabhängig von ihrer Ausgestaltung, per Kasse und per Termin zu kaufen, zu verkaufen, zu halten und zu verwalten.“

51. § 52 lautet:

„§ 52. (1) Nach Maßgabe der vom EZB-Rat auf der Grundlage der gemäß Artikel 19 ESZB/EZB-Statut erlassenen Verordnungen sind die in Artikel 19 ESZB/EZB-Statut bezeichneten Unternehmen verpflichtet, Mindestreserven auf Konten bei der EZB oder der Oesterreichischen Nationalbank zu halten. Bei Nichterfüllung der Mindestreserveverpflichtungen kann die EZB Strafzinsen erheben und sonstige Sanktionen mit vergleichbarer Wirkung verhängen.

(2) Die Basis für die Mindestreserven, die höchstzulässigen Relationen zwischen diesen Mindestreserven und ihrer Basis sowie die angemessenen Sanktionen, die bei Nichteinhaltung der Mindestreserveverpflichtungen anzuwenden sind, werden durch den Rat der EG festgelegt.“

52. Die §§ 53 bis 60 entfallen.

53. § 61 lautet:

„§ 61. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist nach Maßgabe der Genehmigung der EZB berechtigt, auf Euro lautende Banknoten auszugeben. Die von der Oesterreichischen Nationalbank, der EZB und von den nationalen Zentralbanken der anderen an der 3. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) teilnehmenden Mitgliedstaaten ausgegebenen, auf Euro lautenden Banknoten sind gesetzliches Zahlungsmittel.



(2) Die in Abs. 1 genannten Banknoten müssen zum vollen Nennwert unbeschränkt angenommen werden, soweit die Verpflichtung nicht in bestimmten Zahlungsmitteln zu erfüllen ist.“

54. § 62 lautet:

"§ 62. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist verpflichtet, Banknoten, die in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, über Verlangen gegen Banknoten anderer Kategorien, denen in Österreich gesetzliche Zahlungsmittelleigenschaft zukommt, umzuwechseln.

(2) Banknoten können nicht für kraftlos erklärt und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden.

(3) Die Oesterreichische Nationalbank ist verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Bestände Banknoten gegen Scheidemünzen, Scheidemünzen gegen andere Scheidemünzen sowie in unbeschränktem Maß Scheidemünzen gegen Banknoten umzuwechseln.“

55. § 63 lautet:

"§ 63. Die Einziehung von Banknoten wird durch die EZB festgelegt.“

56. Die §§ 64 bis 66 entfallen.

57. Die Überschrift vor § 67 und § 67 lauten:

#### "Rechnungslegung

§ 67. (1) Das Geschäftsjahr der Oesterreichischen Nationalbank beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember.

(2) Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind unter Heranziehung der vom EZB-Rat gemäß Artikel 26 Abs. 4 des ESZB/EZB-Statutes erlassenen Vorschriften aufzustellen und mit 31. Dezember jeden Jahres abzuschließen. Im übrigen finden bei der Erstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung die allgemeinen kaufmännischen Grundsätze Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des 3. Buches des Handelsgesetzbuchs finden nur insoweit Anwendung, als sie mit diesem Bundesgesetz in Einklang stehen; insbesondere sind die §§ 199, 204 sowie 244 bis 267 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden.

(4) Die im Besitz der Oesterreichischen Nationalbank befindlichen Wertpapiere sind zum Tageskurs des 31. Dezember in die Bilanz einzustellen; wenn dieser Kurs jedoch höher ist als deren Buchkurs, erfolgt die Einstellung in die Bilanz auf Grundlage des letzteren.“

58. § 68 lautet:

“§ 68. (1) Bis längstens 31. Mai des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres hat das Direktorium einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den um den Anhang erweiterten und von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschluß dem Generalrat zur Genehmigung vorzulegen.

(2) Nach Genehmigung durch den Generalrat sind der Geschäftsbericht und der Jahresabschluß der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Auf den Geschäftsbericht finden die Bestimmungen des § 243 Abs. 1 und 2, mit Ausnahme von Abs. 2 Z 2, HGB Anwendung.“

59. Der Einleitungssatz im § 69 Abs. 1 und die Ziffer 1 lauten:

“§ 69. (1) Vom gesamten Jahreserträgnis der Oesterreichischen Nationalbank, das unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 32 und 51 ESZB/EZB-Statut sowie der Bestimmung des Artikel 33 ESZB/EZB-Statut über die Verteilung der Nettogewinne und

-verluste der EZB ermittelt wird, sind ohne Rücksicht auf das geschäftliche Ergebnis folgende Beträge abzuziehen und nicht über Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen:

1. die während des Jahres angesammelten buchmäßigen Kursgewinne (Differenz zwischen dem Buchwert und dem Mittelkurs der valutarischen Bestände), insoweit sie gemäß Abs. 4 unmittelbar einer Reserve zuzuführen sind, die zur Deckung von Kursrisiken dient, welche mit der Haltung valutarischer Bestände verbunden sind;

60. § 69 Abs. 2 bis 4 lauten:

"(2) Von dem gemäß Abs. 1 ermittelten Bilanzgewinn sind durch Beschluß der Generalversammlung bis zu 10 % der Pensionsreserve zuzuführen. Wenn die Pensionsreserve einen Betrag erreicht hat, der dem zur Sicherstellung der Pensionsansprüche der Dienstnehmer der Oesterreichischen Nationalbank nach versicherungsmathematischer Berechnung erforderlichen Deckungskapital entspricht, sind weitere Zuwendungen einzustellen.

(3) Von dem verbleibenden Reingewinn erhält der Bund vorerst 90 vH, vom restlichen Teil des Reingewinnes erhalten die Aktionäre gemäß Beschluß der Generalversammlung eine Dividende bis 10 vH ihres Anteils am Grundkapital. Der Rest ist gemäß Beschluß der Generalversammlung zu verwenden.

(4) Die Verpflichtung zur Bildung und Auflösung der in Abs. 1 Z 1 genannten Reserve richtet sich nach der Risikoeinschätzung bei den valutarischen Beständen. Auflösungen sind über Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnen."

61. § 70 entfällt.

62. § 72 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 72. (1) Die Oesterreichische Nationalbank ist von der Körperschaftsteuer befreit.

(2) Die von der Oesterreichischen Nationalbank in Erfüllung von Aufgaben des ESZB oder sonst im öffentlichen Interesse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind von den Kapitalverkehrsteuern und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit; die Befreiung von den Stempel- und Rechtsgebühren erfaßt auch die über diese Rechtsgeschäfte ausgestellten Schriften.“

63. § 72 Abs. 3 entfällt.

64. § 74 entfällt.

65. In § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“In Streitsachen, welche die Erfüllung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Nationalbank aus dem EG-Vertrag oder dem ESZB/EZB-Statut betreffen, ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft zuständig.“

66. § 76 Abs. 1 lautet:

“(1) Verbots-, Pfand- und Exekutionsrechte auf die bei der Oesterreichischen Nationalbank liegenden Gelder und Effekten oder auf die gegen sie zustehenden Forderungen können nur unbeschadet der der Oesterreichischen Nationalbank und der EZB an diesen Werten zukommenden Rechte bewilligt werden.“

67. § 77 Abs. 4 lautet:

“(4) Das der Oesterreichischen Nationalbank eingeräumte Vorzugsrecht bezieht sich nicht auf bei ihr als Mindestreserve gehaltene Guthaben.“

68. Die Überschrift vor § 79 und § 79 lauten:

## "Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 79. (1) Die Oesterreichische Nationalbank, die Münze Österreich Aktiengesellschaft, die Kreditinstitute und die öffentlichen Kassen sind verpflichtet, auf welche Weise immer in ihre Innehabung gelangte, der Fälschung oder Verfälschung verdächtige umlauffähige Banknoten und Münzen zum Zwecke der Überprüfung gegen Bestätigung einzubehalten. Zur Durchführung oder Veranlassung dieser Überprüfung ist hinsichtlich Münzen, die in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, die Münze Österreich Aktiengesellschaft, hinsichtlich der anderen Münzen sowie der Banknoten die Oesterreichische Nationalbank zuständig.

(2) Die aufgrund der Überprüfung als gefälscht oder verfälscht erkannten Banknoten und Münzen sind zur weiteren Verfügung der Strafgerichte zu verwahren. Die Verwahrung obliegt hinsichtlich der Münzen, die in Österreich gesetzliches Zahlungsmittel sind, der Münze Österreich Aktiengesellschaft, und hinsichtlich der anderen Münzen sowie der Banknoten der Oesterreichischen Nationalbank. Die Oesterreichische Nationalbank und die Münze Österreich Aktiengesellschaft haben dem Bundesminister für Inneres über das Ergebnis der Überprüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und dieses Ergebnis der Person bekanntzugeben, von der die Banknoten oder Münzen einbehalten wurden.

(3) Die Entscheidung über die Rückgabe sowie die weitere Verfügung über die verwahrten Banknoten und Münzen obliegt den Strafgerichten. Gefälschte oder verfälschte Banknoten sowie gefälschte oder verfälschte Münzen aus unedlen Metallen dürfen nicht zurückgegeben werden. Eine Rückgabe gefälschter oder verfälschter Münzen aus Edelmetallen oder Edelmetallegierungen ist zulässig, sofern diese Münzen zuvor unbrauchbar gemacht wurden."

69. §§ 80 lautet:

"80. Die Fälschung oder Verfälschung der von der Oesterreichischen Nationalbank ausgestellten Urkunden wird gleich der Fälschung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches bestraft."

70. § 81 entfällt.

71. § 82 lautet:

„§ 82. (1) Verstöße gegen die in § 44 Abs. 1 normierten Verpflichtungen werden, sofern diese Auskünfte oder Daten für die Wahrnehmung von Aufgaben des ESZB abverlangt wurden, von der EZB oder den von ihr ermächtigten Stellen entsprechend den hierfür erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften geahndet.

(2) Wer seinen Verpflichtungen zur Erteilung von Auskünften, zur Bekanntgaben von Daten oder zur Vorlage von Unterlagen und Nachweisen gemäß § 44 nicht nachkommt, oder wer wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht nach Abs. 1 zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro bestraft.“

72. In § 83 Abs.1 entfällt die Wortfolge „und als Deckung im Sinne des § 62 Abs.1 verwenden.“

73. Nach § 83 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Oesterreichische Nationalbank ist berechtigt, die vom ERP-Fonds zu gewährenden Kredite auch in anderer besicherter Form als durch Eskontierung von Finanzwechseln zu finanzieren. Auf eine derartige Finanzierung finden die Bestimmungen des § 3 Abs.5 ERP-Fonds-Gesetz, BGBl.Nr. 207/1962, hinsichtlich der Verlustabdeckungspflicht des Fonds sowie des § 12 ERP-Fonds-Gesetz hinsichtlich des Rechts des Fonds zur Zinssatzfestsetzung sinngemäß Anwendung.“

74. Die Überschrift vor § 84 und die §§ 84 und 85 lauten:

"Andere Rechtsvorschriften

§ 84. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 85. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98/1965, sind auf die Oesterreichische Nationalbank anwendbar, soweit durch den EG-Vertrag, das ESZB/EZB-Statut oder durch dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt wird."

75. Die Überschrift vor § 86 und § 86 lauten:

"Allgemeine Übergangsbestimmungen

§ 86.

1. (zu § 8)

Der Bund und die übrigen Aktionäre sind verpflichtet, binnen eines Zeitraumes von drei Monaten ab dem Tag des Inkrafttretens des § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X den durch die Erhöhung des Grundkapitals auf 12 Millionen Euro sich ergebenden Differenzbetrag zum Grundkapital gemäß § 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 532/1993 nachzuzahlen. Das Ausmaß der die einzelnen Aktionäre treffenden Nachzahlungsverpflichtung richtet sich nach ihrer Beteiligungsquote im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 8 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X. Sobald die Nachzahlung zur Gänze erfolgt ist und die bisherigen Aktienurkunden des Aktionärs vorgelegt wurden, hat die Oesterreichische Nationalbank binnen eines Monats dem betreffenden Aktionär neue Aktienurkunden auszugeben. Kommt ein Aktionär seiner Nachzahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, so ruhen ab dem ersten Tag der Fristüberschreitung alle seine Mitgliedschaftsrechte solange, bis der noch ausstehende Betrag nachgezahlt wird. § 57 Abs. 2 und § 58 Aktiengesetz 1965 in der Fassung BGBl. Nr. 304/1996 finden sinngemäß Anwendung.

2. (zu §§ 22 bis 26):

- a) Jene Mitglieder des Generalrates, deren Funktionsperiode zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 22 und 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X noch nicht abgelaufen ist, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt. Der Präsident (§§ 22, 23 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 532/1993) bekleidet die Funktion des Präsidenten, der erste Vizepräsident (§§ 22 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 532/1993) die des Vizepräsidenten und der zweite Vizepräsident (§§ 22 und 24 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 532/1993) die eines weiteren Mitglieds des Generalrates. Nach Ablauf dieser Restfunktionsperioden sind die jeweiligen Neubestellungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X vorzunehmen, wobei in den Fällen, in denen ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied ausscheidet, die Generalversammlung, in allen anderen Fällen die Bundesregierung zur Neubestellung zuständig ist.
- b) Die Höhe der besoldungsrechtlichen Ansprüche des Präsidenten und des Vizepräsidenten sowie des vormaligen zweiten Vizepräsidenten bestimmt sich während der Restfunktionsperioden nach §§ 23 und 24 in der am Tag vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X geltenden Fassung.

3. (zu § 33):

Die Ernennungen von Mitgliedern des Direktoriums, welche an dem Tag, an dem der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gemäß Art. 109j Abs. 4 EG-Vertrag bestätigt, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen, in Geltung stehen, werden in ihrer Laufzeit nicht berührt. Die Funktion des Gouverneurs kommt dem bisherigen Generaldirektor und die Funktion des Vize-Gouverneurs dem bisherigen Generaldirektor-Stellvertreter zu. Bis zur Neuernennung des Gouverneurs durch den Bundespräsidenten wird die Funktion gemäß § 34 Abs. 1 vom Präsidenten des Generalrates und im Fall seiner Verhinderung von seinem Vertreter wahrgenommen.

4. (zu § 61):

- a) Ab der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU bis zum Ablauf des dem gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten



unmittelbar vorangehenden Tages gilt anstelle des § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X folgende Regelung:

- (1) Die Oesterreichische Nationalbank hat das ausschließliche Recht, auf Schilling lautende Banknoten auszugeben; die Ausgabe bedarf der Genehmigung durch die EZB.
- (2) Die von der Oesterreichischen Nationalbank ausgegebenen, auf Schilling lautenden Banknoten sind gesetzliche Zahlungsmittel und müssen zum vollen Nennwert unbeschränkt angenommen werden, soweit die Verpflichtung nicht in bestimmten Zahlungsmitteln zu erfüllen ist.
- (3) Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten hat die Oesterreichische Nationalbank deren genaue Beschreibung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

b) Im Zeitraum vom gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten bis zum Ablauf eines durch Bundesgesetz festzulegenden Tages gelten in Österreich neben dem Euro auch die von der Oesterreichischen Nationalbank vor dem oben genannten Erstausgabetag für Euro-Banknoten ausgegebenen, auf Schilling lautenden Banknoten als gesetzliches Zahlungsmittel und müssen zum vollen Nennwert unbeschränkt angenommen werden, soweit die Verpflichtung nicht in bestimmten Zahlungsmitteln zu erfüllen ist.

5. (zu § 62):

Im Zeitraum vom gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten bis zum Ablauf des durch Bundesgesetz festgelegten Tages, an dem sämtliche neben den Euro-Banknoten noch umlaufenden auf Schilling lautenden Banknoten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, ist § 62 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Umwechslung von auf Euro lautenden Banknoten und Münzen in auf Schilling lautende Banknoten oder Münzen nicht stattfindet.

6. (zu § 63):

a) Die von der Oesterreichischen Nationalbank vor dem gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten ausgegebenen und noch nicht zur Einziehung aufgerufenen, auf Schilling lautenden Banknoten verlieren mit Ablauf eines durch Bundesgesetz gesondert festgelegten Tages ihre Eigenschaft

als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nach diesem Zeitpunkt unbefristet bei der Oesterreichischen Nationalbank gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt werden.

- b) Im Zeitraum vom ersten Tag der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU bis zu dem bundesgesetzlich festgelegten Tag, mit dessen Ablauf die umlaufenden auf Schilling lautenden Banknoten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, ist die Oesterreichische Nationalbank berechtigt, die in Umlauf befindlichen, auf Schilling lautenden Banknoten unter Festsetzung einer nicht nach dem vorerwähnten Tag endenden Einziehungsfrist zur Einziehung aufzurufen. Mit Ablauf der Einziehungsfrist verlieren diese Banknoten ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nach diesem Zeitpunkt unbefristet bei der Oesterreichischen Nationalbank gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt werden.
- c) Hinsichtlich der vor der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU bereits zur Einziehung aufgerufenen Banknoten werden die Einziehungs- und Präklusionsfristen (§§ 63 und 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 532/1993), soweit diese Fristen noch nicht abgelaufen sind, in ihrem Fristenlauf nicht berührt. Auf diese Banknoten finden die §§ 63 und 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 532/1993 weiter Anwendung. Einziehungsfristen, die an dem bundesgesetzlich festgelegten Tag, mit dessen Ablauf die umlaufenden auf Schilling lautenden Banknoten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, noch nicht abgelaufen sind, enden jedoch mit Ablauf dieses Tages.
7. a) Vorbehaltlich anderslautender Vorschriften der EZB tauscht die Oesterreichische Nationalbank unvollständige, auf Schilling lautende Banknoten gegen umlauffähige, ebenfalls auf Schilling lautende Banknoten um, wenn die vom Einreicher vorgelegten Teile ein- und derselben Banknote größer als die Hälfte einer Banknote der betreffenden Kategorie und Form sind oder wenn nachgewiesen wird, daß der fehlende Teil der Note vernichtet worden ist.
- b) Die Oesterreichische Nationalbank hat für vernichtete oder verlorene, auf Schilling lautende Banknoten keinen Ersatz zu leisten. Sie kann auch - vorbehaltlich abweichender Regelungen der EZB - auf Schilling lautende Banknoten, die in ihrer äußeren Form verändert, insbesondere mit textlichen Zusätzen versehen, überdruckt, übermalt, überklebt, stampigiert oder perforiert worden sind, ohne Entschädigung einziehen oder diese Banknoten im Falle der weder vorsätzlichen

noch grob fahrlässigen Veränderung gegen Einhebung eines Unkostenersatzes umtauschen.

8. a) Wer vor Ablauf des bundesgesetzlich festgelegten Tages, mit dessen Ablauf die umlaufenden auf Schilling lautenden Banknoten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank Abbildungen ihrer im Umlauf befindlichen, auf Schilling lautenden Banknoten oder von Teilen derselben oder wer Erzeugnisse, die diesen Banknoten ähnlich sind, herstellt oder verbreitet, begeht, wenn die Tat weder eine Geldfälschung noch sonst eine strenger zu ahndende strafbare Handlung begründet, eine Verwaltungsübertretung.
- b) Einer Verwaltungsübertretung macht sich auch schuldig, wer vor Ablauf des bundesgesetzlich festgelegten Tages, mit dessen Ablauf die umlaufenden auf Schilling lautenden Banknoten die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren, Druckformen oder andere technische Behelfe, die zur Herstellung der dem Absatz a) unterliegenden Abbildungen oder Erzeugnisse bestimmt sind, ohne Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank anfertigt oder erwirbt, wenn die Tat nicht eine strenger zu ahndende strafbare Handlung begründet.
- c) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. a) oder b) werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.000 Euro bestraft. Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Abbildungen (Abs. 1) sind für verfallen zu erklären.
- d) Eine Bewilligung gemäß Abs. a) oder b) kann erteilt werden, wenn die Herstellung oder Anfertigung der in diesen Bestimmungen genannten Abbildungen, Erzeugnisse oder technischen Behelfe und deren Verbreitung oder Erwerb im Interesse der Sicherheit des Geldverkehrs gelegen sind.

76. Die Überschrift vor § 87 und § 87 lauten:

"Bis zur Teilnahme an der 3. Stufe der WWU geltende Bestimmungen

§ 87. (1) Auf Geschäftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem 31.12.1997 und vor dem Beitritt Österreichs zur 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k

EG-Vertrag liegt, ist § 67 in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/199x mit folgender Änderung anzuwenden:

§ 67 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Rechnungsabschluß der Oesterreichischen Nationalbank besteht aus der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung. Er hat den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu entsprechen, ist unter Berücksichtigung der Aufgaben der Oesterreichischen Nationalbank zu gliedern und durch einen Geschäftsbericht zu erläutern."

(2) Bis zu dem Tag, ab dem Österreich an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt, sind die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes in der Fassung der Bestimmungen des BGBl. I Nr. xxx/199X, welche vor dem ersten Tag der Teilnahme Österreichs an der WWU in Kraft getreten sind, mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sie hat ferner die Errichtung und die Aufrechterhaltung geeigneter Zahlungsverkehrssysteme zu unterstützen.“

2. Der bisherige § 3 wird mit § 3 Abs. 1 bezeichnet; folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Oesterreichische Nationalbank kann sich an in- und ausländischen Unternehmungen beteiligen, soweit dies der Erfüllung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben dient; sie kann sich insbesondere auch an solchen Einrichtungen beteiligen, deren Zweck auf die Errichtung oder Aufrechterhaltung geeigneter Zahlungsverkehrssysteme gerichtet ist."

3. In § 5 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ ersetzt.

4. In § 16 erhalten die Ziffern 4 und 5 in der Fassung BGBl. Nr. 532/1993 die Bezeichnung Ziffer 5 und 6.

5. § 20 erhält die Bezeichnung § 20 Abs. 1, es wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Generalrat hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben auf die von der EZB gemäß Art 109I Abs.1 EG-Vertrag zur Aufnahme ihrer vollen Tätigkeit getroffenen Vorkehrungen Bedacht zu nehmen."

6. § 21 Z. 7 lautet:

"7. die Beteiligung der Oesterreichischen Nationalbank an internationalen Einrichtungen und deren Maßnahmen oder Transaktionen sowie an sonstigen in- und ausländischen Unternehmungen im Sinne des § 3."

7. § 21 Z 14 lautet:

"14. die Entlassung der Mitglieder des Direktoriums, mit Ausnahme des Gouverneurs und des Vize-Gouverneurs, sowie die Erstattung von unverbindlichen Dreivorschlägen an die Bundesregierung für die Ernennung der Mitglieder des Direktoriums durch den Bundespräsidenten nach Durchführung einer Ausschreibung;"

8. Dem § 22 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Diese können nicht dem Präsidium angehören."

9. § 23 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Der Präsident kann während seiner Amtsdauer vom Bundespräsidenten nur abberufen werden, wenn eine der Ernennungsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 3 erster Satz oder eine der Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nach § 22 Abs. 4 nicht mehr erfüllt wird oder wenn der Präsident eine schwere Verfehlung begangen hat. Als Verlust der Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes gilt auch die Verhinderung des Präsidenten an der Ausübung seiner Funktion für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum."

10. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Präsident bezieht aus den Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank ein Gehalt, dessen Höhe vom Generalrat festzusetzen ist."

11. § 24 Abs. 1 letzter Satz lautet:

"Ein Vizepräsident kann während seiner Amtsdauer von der Bundesregierung nur abberufen werden, wenn eine der Ernennungsvoraussetzungen nach § 22 Abs. 3 erster Satz, oder eine der Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes nach § 22 Abs. 4 nicht

mehr erfüllt wird oder wenn der Vizepräsident eine schwere Verfehlung begangen hat oder durch länger als ein Jahr an der Ausübung seiner Funktion verhindert ist. Als Verlust der Voraussetzungen für die Ausübung des Amtes gilt auch die Verhinderung des Vizepräsidenten an der Ausübung seiner Funktion für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum.“

12. § 24 Abs. 2 lautet:

“(2) Die Vizepräsidenten beziehen aus den Mitteln der Oesterreichischen Nationalbank eine Aufwandsentschädigung, die vom Generalrat festzusetzen ist.”

13. § 25 Abs. 5 lautet:

“(5) Ein Mitglied des Generalrates, das die für seine Ernennung oder Wahl geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, oder eine schwere Verfehlung begangen hat, ist, sofern es von der Generalversammlung gewählt wurde, von der Generalversammlung, sofern es ernannt wurde, von der Bundesregierung abzurufen. Als Verlust der Voraussetzung für die Ausübung des Amtes gilt auch die Verhinderung an der Ausübung der Funktion für einen ein Jahr übersteigenden Zeitraum. ”

14. In § 28 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Generaldirektors“ durch die Wortfolge „des Gouverneurs“ ersetzt.

15. In § 30 Abs. 2 wird das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ ersetzt.

16. In § 31 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ und das Wort „Generaldirektor-Stellvertreter“ durch das Wort „Vize-Gouverneur“ ersetzt.

17. In § 32 Abs. 2 wird das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ ersetzt.

18. Dem § 33 wird folgender Abs. 5 angefügt:

“(5) Die Mitglieder des Direktoriums sind verpflichtet, die ihnen zukommenden Geschäfte und Obliegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen zu besorgen und die Geschäfte in der Weise zu führen, daß die Oesterreichische Nationalbank in die Lage versetzt wird, die ihr nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Generalrates mit beratender Stimme teil.“

19. § 34 Abs. 1 und 2 in der Fassung BGBl. Nr. 532/1993 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 und 3; in beiden Absätzen wird jeweils das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ ersetzt.

20. In § 35 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Generaldirektors“ durch die Wortfolge „des Gouverneurs“ ersetzt.

21. In § 36 Abs. 1 wird das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ ersetzt.

22. In § 36 Abs. 3 wird das Wort „Generaldirektor“ durch das Wort „Gouverneur“ und die Wortfolge „des Generaldirektors“ durch die Wortfolge „des Gouverneurs“ ersetzt.

23. § 41 Abs. 2 bis 6 in der Fassung BGBl. Nr. 532/1993 erhalten die Absatzbezeichnung 3 bis 7.

24. § 43 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

25. § 43 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Mindestreservesätze sind - je nach den Erfordernissen der Liquiditätsbindung - vom Bestand der Mindestreservebemessung zugrunde liegenden Verpflichtungen, von deren Zuwachs oder von beidem zu berechnen."

26. § 43 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Sie dürfen 25 v.H. für Sichtverbindlichkeiten sowie 15 v.H. für befristete Verpflichtungen und Spareinlagen nicht überschreiten.“

27. § 43 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

28. § 43 Abs. 6 dritter Satz lautet:

"Mindestreservepflichtige Unternehmungen, die einem Zentralinstitut angeschlossen sind, können die Mindestreserve auch bei ihrem zuständigen Zentralinstitut halten."

29. In § 43 Abs. 6 vierter Satz entfallen die Worte „oder gemäß § 41 begebene Bundesschatzscheine“.

30. § 47 Z 3 lautet:

"3. zum amtlichen Handel an einer inländischen Börse zugelassene Schuldverschreibungen, vom Bund ausgestellte Schatzscheine, Schatzwechsel sowie Geldmarktpapiere auf dem offenen Markt zu kaufen und zu verkaufen (§ 54) sowie eigene Kassenscheine zu begeben und rückzulösen (§ 55);"

31. § 47 Z 4 lautet:

"4. Gold zu kaufen, zu verkaufen, zu halten und zu verwalten;"

32. § 54 Abs. 3 entfällt.

33. Dem § 56 wird folgender Satz angefügt:

"Dies schließt auch den Einsatz neuer Finanzinstrumente sowohl zur Absicherung von Devisenpositionen als auch aus währungspolitischen Erwägungen ein."

34. Dem § 61 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die Oesterreichische Nationalbank besitzt das ausschließliche Recht, in Österreich Banknoten herzustellen oder herstellen zu lassen. Die Oesterreichische Nationalbank ist weiters berechtigt, Wertpapiere, sonstige Wertträger und Formulare, die besonderen Sicherheitsanforderungen genügen müssen, herzustellen."

35. § 62 Abs. 1 Z 1 lautet:

"1. durch Gold und Forderungen auf Lieferung von Gold;"

36. § 62 Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. durch Forderungen aus Beständen an Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds sowie aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds und andere Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank aus Beteiligungen, Maßnahmen oder Transaktionen im Sinne des § 3 Abs. 1";

37. § 62 Abs. 1 Z 4 lautet:

"4. durch eskontierte Wechsel und sonstige eskontierte Wertpapiere (§§ 48 und 49);"

38. § 70 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. Auf der Aktivseite



- a) den Bestand an Gold und die Forderungen auf die Lieferung von Gold;
- b) den Stand an Devisen und Valuten;
- c) die Forderungen aus Beständen an Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds sowie aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds und andere Forderungen der Oesterreichischen Nationalbank aus Beteiligungen, Maßnahmen oder Transaktionen im Sinne des § 3 Abs. 1;
- d) den Stand an österreichischen Scheidemünzen gemäß § 62 Abs. 1 Z 8;
- e) den Stand der eskontierten Wechsel und sonstigen eskontierten Wertpapiere;
- f) den Stand der sonstigen im Inland zahlbaren Wechsel, die den Voraussetzungen des § 48 entsprechen;
- g) den Stand der Darlehen gegen Pfand;
- h) den Stand der gemäß § 54 angekauften Schuldverschreibungen, Schatzscheine, Schatzwechsel und Geldmarktpapiere;
- i) den Stand der Bundesschuld;
- j) die anderen Aktiven.“

77. Die Überschrift vor § 88 und § 88 lauten:

"Inkrafttretensbestimmung

§ 88. (1) § 67 Abs. 1, 3 und 4, § 69 Abs. 1 Z 1, Abs. 3 und 4, § 72 Abs. 1, die Überschrift vor § 87 und § 87 Abs. 1 treten am 1.1.1998 in Kraft.

(2) § 6, § 8 Abs. 2 und 3, § 9, § 10 Abs. 2, § 16 Z 4, § 22 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 33, § 34 Abs. 1 und 4, § 35 Abs. 3, § 41, § 44, § 83 Abs. 3, , § 84, § 85, § 86 Z 3, und § 87 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X treten mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs gemäß Art. 109j Abs. 4 EG-Vertrag bestätigt, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung einer einheitlichen Währung erfüllen.

(3) § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 7, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15, § 16 Z 2, 5, 6, 7, 8 und 9, § 18 Abs. 1, § 20, § 21, § 22 Abs. 1 und 2, § 23, § 24, der Entfall der §§ 25 bis 27, § 28, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, 2 und 5, § 34 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 1 und 2, § 36, § 37 Abs. 1, § 39, die Überschrift vor § 40, § 40, § 42, § 43, § 45, der Entfall des § 46, § 47, der Entfall der Überschrift vor § 48, § 48, § 49, § 50, der Entfall der Überschrift vor § 51, § 51, § 52, der Entfall der §§ 53 bis 60, § 61, § 62, § 63, der Entfall der §§ 64 bis 66, § 67 Abs. 2, § 68, der Einleitungssatz in § 69 Abs. 1 und 2, der Entfall des § 70, § 72 Abs. 2, der Entfall des § 72 Abs. 3, der Entfall des § 74, § 75 Abs. 1, § 76 Abs. 1, § 77 Abs. 4, § 79, § 80, der Entfall des § 81, § 82, § 83 Abs. 1, § 86 Z 1, 2 und Z 4 bis 8 und § 89 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X treten mit dem Tag in Kraft, an dem Österreich an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Art. 109k EG-Vertrag teilnimmt."

78. Die Überschrift vor § 89 und § 89 lauten:

"Vollzug

§ 89. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 79 Abs. 3 und § 80 der Bundesminister für Justiz, im übrigen der Bundesminister für Finanzen betraut."



## Artikel II Änderung des Scheidemünzengesetzes

Das Scheidemünzengesetz, BGBl. Nr. 597/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 425/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Z 4 entfällt.

2. § 10 Abs. 4 lautet:

"(4) Mit Ablauf der Einlieferungsfrist endet die gesetzliche Zahlungsmittleigenschaft der eingezogenen Scheidemünzen. Sofern keine anderslautende gemeinschaftsrechtliche Regelung getroffen wird, können solche Münzen unbefristet bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft und an den Schaltern der Oesterreichischen Nationalbank gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt werden."

3. In § 17 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt, folgende Z 4 wird angefügt:

" Z 4. die Herstellung, die Einfuhr und die Verbreitung von Medaillen, die wegen ihrer Ähnlichkeit mit den auf Euro-Münzen befindlichen Münzbildern und den für deren künftige Ausprägung bereits festgelegten Münzbildern zur Verwechslung mit diesen geeignet sind. Auf Medaillen darf die Bezeichnung Euro oder Cent(s) in Verbindung mit der Angabe einer Zahl nicht enthalten sein."

4. In § 17 Abs. 2 wird die Wortfolge "Abs. 1 Z 1 und 3" durch die Wortfolge "Abs. 1 Z 1, 3 und 4" ersetzt.

5. In § 18 wird die Wortfolge "§ 17 Abs. 1 Z 3" durch die Wortfolge "§ 17 Abs. 1 Z 3 und 4" ersetzt.

6. Dem § 19 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:

"(5) § 10 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X findet auf Scheidemünzen, deren Umwechslungsfrist (§ 10 Abs. 2 Z 4 in der Fassung BGBl. Nr. 425/1996) im Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 10 Abs. 4 des Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/199X bereits abgelaufen ist, keine Anwendung.

(6) § 21 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X tritt mit der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag in Kraft.

(7) § 10 Abs. 2 und 4 sowie § 19 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/1997 treten unter der Bedingung, daß Österreich im Zeitpunkt der ersten Ausgabe von auf Euro lautenden Scheidemünzen bereits an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag teilnimmt, zu diesem Zeitpunkt in Kraft."

7. § 21 Abs. 1 Z 3 entfällt.

### **Artikel III**

#### **Änderung des Schillinggesetzes**

Das Schillinggesetz, StGB. Nr. 231/1945, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 59/1952, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschriften vor § 2 entfallen; § 2 Abs. 2 lit. a lautet:

"a) die von der Oesterreichischen Nationalbank auszugebenden auf Schilling lautenden Banknoten,"

2. § 3 Abs. 1 lautet:

"§ 3. (1) Vom 21. Dezember 1945 bis zur Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag ist in der Republik Österreich der Schilling die einzige Rechnungseinheit; er ist in 100 Groschen untergeteilt. Ab dem ersten Tag der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag ist auch der Euro in Österreich Rechnungseinheit."

3. § 7 lautet:

"§ 7. Bücher, Rechnungen und sonstige Aufschreibungen der unter besonderer öffentlicher Aufsicht stehenden oder zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Körperschaften, sowie der Personen, die durch das Handelsgesetzbuch zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, sind

- a) ab dem 1.1 1946 bis zu dem dem ersten Tag der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag vorangehenden Tag in Schilling,
- b) ab dem ersten Tag der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag bis zu dem dem gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten vorangehenden Tag wahlweise in Schilling oder Euro,
- c) ab dem gemeinschaftsrechtlich bestimmten Erstausgabetag für Euro-Banknoten in Euro zu führen.

Bei der Führung von Büchern und sonstigen Aufschreibungen hat der Übergang von Schilling auf Euro zu einem Bilanzstichtag zu erfolgen; ein neuerlicher Übergang ist ausgeschlossen."

4. Die Überschriften vor § 8 entfallen; § 8 lautet:

"§ 8. § 2 Abs. 2 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X tritt mit der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag in Kraft."

5. § 9 lautet:

"§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut."

6. Die §§ 10 bis 26 entfallen.

#### **Artikel IV**

#### **Änderung des Devisengesetzes**

Das Devisengesetz, BGBl. Nr. 162/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 423/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 und 6 entfallen.

#### **Artikel V**

#### **Änderung des Kapitalmarktgesetzes**

Das Kapitalmarktgesetz, BGBl. Nr. 625/1991, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 210/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 15 lautet:

"Z 15. Schuldverschreibungen der EZB oder der am ESZB teilnehmenden nationalen Zentralbanken;"

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) § 3 Abs. 1 Z 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/199X tritt mit der Teilnahme Österreichs an der 3. Stufe der WWU ohne Ausnahmeregelung im Sinne des Artikels 109 k EG-Vertrag in Kraft."

#### **Artikel VI**

#### **Aufhebung des Übergangsrechtes anlässlich einer Novelle zum Nationalbankgesetz 1955**

Das Übergangsrecht anlässlich einer Novelle zum Nationalbankgesetz 1955, Anlage 2 des NBG 1984, BGBl. Nr.50/1984, tritt mit 1.1.1998 außer Kraft.

#### **Artikel VII**

#### **Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend Überleitung der Geschäfte der Österreichisch-Ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank**

Das Bundesgesetz vom 12. Jänner 1923 betreffend Überleitung der Geschäfte der Österreichisch-Ungarischen Bank, österreichische Geschäftsführung, auf die Oesterreichische Nationalbank, BGBl. Nr. 44/1923, tritt mit 1.1.1998 außer Kraft.

#### **Artikel VIII**

#### **Aufhebung der Bundesgesetze betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen**



Das Bundesgesetz vom 18. März 1959 betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei Internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 74/1959, und das Bundesgesetz betreffend Beitragsleistungen der Republik Österreich bei internationalen Finanzinstitutionen, BGBl. Nr. 171/1991, treten mit 1.1.1998 außer Kraft.